

Gemeinschaftstarif

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	6
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen (BB).....	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	8
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen.....	10
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten.....	10
§ 7 Zahlungsmittel.....	11
§ 8 Ungültige Fahrkarten.....	11
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	12
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	13
§ 11 Beförderung von Sachen.....	14
§ 12 Beförderung von Tieren.....	15
§ 13 Fundsachen.....	15
§ 14 Haftung.....	16
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	16
§ 16 Gerichtsstand.....	16
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern.....	16
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Eisenbahnen.....	17
§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr.....	18
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise.....	22
B 1 Geltungsbereich.....	22
B 2 Tarifsystem.....	22
B 2.1 Wabentarif.....	22
B 2.2 KVV.luftlinie.....	22
B 2.3 KVV.homezone.....	22
B 3 Fahrkarten.....	23
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtanzahl.....	23
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl.....	23
B 3.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.....	23
B 4 Einzelbestimmungen.....	24
B 4.1 Einzelfahrkarten.....	24
B 4.1.1 Einzelfahrkarte.....	24
B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung.....	24
B 4.2 KVV.luftlinie.....	24
B 4.3 Ergänzungskarte.....	24
B 4.4 Fahrradkarte.....	25
B 4.5 Zuschlag 1. Klasse.....	25
B 4.6 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi.....	25
B 4.7 Tageskarten.....	25

B 4.8 Zeitfahrkarten.....	26
B 4.8.1 Ausbildungs-Monatskarte.....	26
B 4.8.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard.....	28
B 4.8.3 Studikarte.....	30
B 4.8.4 KVV-Bescheinigung.....	31
B 4.8.5 Karte ab 65.....	32
B 4.8.6 Monatskarte – übertragbar.....	33
B 4.8.7 KVV.homezone.....	34
B 4.8.8 Jahreskarte – übertragbar.....	35
B 4.8.9 AboFix.....	36
B 4.8.10 KombiCard.....	36
B 4.8.11 KombiCard Partner.....	37
B 4.8.12 9-Uhr-Monatskarte.....	38
B 4.8.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online.....	39
B 4.8.14 Jobticket BW (KVV).....	40
B 4.8.15 Abo-Bedingungen.....	41
B 5 Beförderung von Schwerbehinderten.....	45
B 6 Unentgeltliche Beförderung.....	45
B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere.....	45
B 7.1 Kinderwagen.....	45
B 7.2 Gepäck.....	45
B 7.3 Hunde und andere Kleintiere.....	45
C. Sonderregelungen.....	46
C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrtberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen.....	46
C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte).....	46
C 1.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS.....	46
C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs.....	47
C 2 Ermäßigung für Sonderangebote.....	47
C 3 Besondere Bestimmungen im Eisenbahnverkehr.....	47
C 3.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG.....	47
C 3.1.1 City-Ticket der DB Fernverkehr AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	47
C 3.1.2 City mobil der DB Fernverkehr AG für Karlsruhe und Baden-Baden.....	47
C 3.1.3 BahnCard 100.....	48
C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket.....	48
C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio AG.....	48
C 3.3 Anerkennung Bundeswehr-Ticket NV.....	48
C 4 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr.....	48
C 4.1 Allgemein.....	48
C 4.2 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV.....	48
C 4.3 Grenzüberschreitende Buslinie Rastatt – Soufflenheim/Seltz.....	49
C 5 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal.....	49
C 5.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt (VERA).....	49
C 5.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH.....	49
C 6 Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD).....	50
C 7 Anerkennung in der Nationalparkkulisse „Nationalpark Schwarzwald“.....	50
C 7.1 Anerkennung von KVV-Fahrkarten.....	50
C 7.2 Anerkennung von TGO-Fahrkarten.....	50
C 7.3 Anerkennung von VGF-Fahrkarten.....	51

Vorwort

1 Der vorliegende Tarif enthält

im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (BB),
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
im Teil C die Sonderregelungen,
im Teil D die Übergangstarife,
im Teil E die ergänzenden Bestimmungen.

2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

Hinweis zur Sprache: Wir halten gendgerechtes Formulieren für wichtig und versuchen, dies mit flüssiger Lesbarkeit in Einklang zu bringen (z. B. „Studierende“ statt „Student*innen“, aber nicht „Kund*innenzentrum“ statt „Kundenzentrum“).

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen (BB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) im Tarifgebiet, siehe Anhang 2.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug Kund*innen betreten. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der/die Auftraggeber*in Vertragspartner*in.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführungspersonal während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteig- anlagen sowie in anderen gekennzeichneten Bereichen für Nichtraucher*innen zu rauchen (einschl. E-Zigarette und Shisha/E-Shisha),
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für Fahrgäste zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 15. Füße auf bzw. an Sitze oder Tische zu legen oder zu stellen; bei Missachtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten,
 16. zu betteln,
 17. alkoholische Getränke in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH zu konsumieren oder in geöffneten – insbesondere nicht wiederverschließbaren – Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen sind und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 40 zu entrichten,
18. warme Speisen in allen Bussen und allen Straßenbahnen sowie S-Bahnen der Albtal-Verkehrs- Gesellschaft mbH (AVG) und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH zu verzehren. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden,
19. montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in Bussen ein Fahrrad mitzunehmen. Siehe dazu auch die besonderen Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern unter § 17. Bei Miss- achtung ist unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 20 zu entrichten und die Fahrgäste werden von der Beförderung ausgeschlossen,
20. Akkus von Fahrzeugen im Sinne des § 63a (2) StVZO (Pedelec) und im Sinne des § 1 eKFV (E-Roller) an Steckdosen im Fahrzeug zu laden,
21. sich in den Fahrzeugen der Unternehmen
 - ▶ Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG),
 - ▶ Omnibusverkehr Engel GmbH,
 - ▶ Friedrich Wöhrle GmbH,
 - ▶ Kraichtal Bus GbR,
 - ▶ Omnibus Hassis OHG, Heinz und Norbert Hassis (Hassis),
 - ▶ Richard Eberhardt GmbH,
 - ▶ Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH (Stadtbus Bruchsal),
 - ▶ Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD),
 - ▶ Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH (VERA),
 - ▶ VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
 ohne eine ordnungsgemäß angelegte Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht), soweit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlich angeordneten infektionsschützenden Maßnahmen besteht. Bei Missachtung oder nicht korrekt getragener Mund-Nasen-Bedeckung (es müssen Mund- und Nasenöffnung vollständig bedeckt sein) ist unbeschadet weitergehender zivil- rechtlicher Ansprüche ein Betrag von € 100 zu entrichten und die Fahrgäste werden von der Beförderung ausgeschlossen. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen dies durch ein mitgeführtes, auf Verlangen hin dem Betriebspersonal vorgezeigtes ärztliches Attest nachweisen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Alle Fahrgäste sind verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenver- kehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzen Fahrgäste trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von € 30 – erhoben, es sei denn, die Fahrgäste weisen nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, können diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte an eine Verwaltung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen gerichtet werden. Sofern diese nicht selbst die zuständige verantwortliche Stelle ist, wird sie die eingereichte Beschwerde zum Zwecke der Bearbeitung innerhalb der Verkehrsunternehmen des Gemeinschaftstarifs aus Anhang 2 des Gemeinschaftstarifs an das zuständige Unternehmen weiterleiten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von € 15 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag € 200, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Sind Fahrgäste beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, haben sie unverzüglich und unaufgefordert die erforderlichen Fahrkarten zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB) gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) Soweit die Fahrkarte nicht bereits entwertet ausgegeben wurde, ist die Fahrkarte gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bereits vor Fahrtantritt zu entwerten.
- (4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrkarten, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft.

Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, haben Fahrgäste, die noch nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal bzw. beim Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrkartenverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.

- (5) Fahrgäste haben die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn die Fahrgäste an ihrer Zielhaltestelle angekommen sind und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen haben.
- (6) Kommen Fahrgäste ihrer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffner*innenlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültiger Fahrkarte benutzt werden.
- (8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Fahrkarten können bei jeder Tarifänderung zu einem bestimmten Stichtag für ungültig erklärt werden. Der Stichtag wird spätestens sieben Tage vor der Tarifänderung durch öffentliche Bekanntmachung angegeben. Der Gegenwert wird erstattet, wenn die ungültigen Fahrkarten innerhalb 6 Monate ab dem Stichtag bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle vorgelegt werden. Nach Erreichen der Erstattungsfrist wird jegliche Rücknahme abgelehnt (im Übrigen gelten die Erstattungsregeln des § 10).

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen. Grundsätzlich haben bei der Bezahlung beim Fahrpersonal betriebliche Belange Vorrang.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,

4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet bzw. nicht im dafür vorgesehenen Entwertungsfeld entwertet sind,
10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte oder einer Bescheinigung gültig sind,
11. nicht im Original vorliegen (z. B. Foto, Fotokopie, Scan, auf dem Bildschirm mobiler Endgeräte etc.),
12. nicht in der vom Verkehrsunternehmen für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z. B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App), das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des elektronischen Fahrausweises auf Basis mobiler Endgeräte ist nicht zulässig,
13. als elektronische oder digitale Fahrscheine und Fahrtberechtigungen (z. B. Tickets auf mobilen Endgeräten, Webshop-, gedruckte Tickets, digitale Studierendenbescheinigungen, digitale Kombi- und Veranstaltungstickets) missbräuchlich genutzt werden.
14. deren vorgesehenen Prüfmerkmale (z.B. Chip, Barcode, QR-Code) nicht funktionsfähig sind und dadurch nicht geprüft werden können.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen der Fahrgäste eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Fahrgäste sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn sie
 1. für sich oder – soweit nötig – für von ihnen mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft haben,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft haben, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen können,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht vor Fahrtantritt im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet haben oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigen und aushändigen.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die die Fahrgäste nicht zu vertreten haben.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu € 60 erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf die von den Fahrgästen zurückgelegte Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn die Fahrgäste die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen können. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 5 zu erheben, es sei denn, die Fahrgäste weisen nach, dass Sachkosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalia eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten von den Fahrgästen zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf € 7, wenn die Fahrgäste innerhalb von sieben Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber*in einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises waren. Soweit § 6 Abs. 2 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte sind die Fahrgäste.
- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte nach Zahlung eines Bearbeitungsentgelts von € 5 erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte sind die Fahrgäste.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - ▶ bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
 - ▶ bei einer Zeitkarte mit jährlicher bzw. 1/2-jährlicher Geltungsdauer 1/30 der monatlichen Rate. Eine Erstattung ist nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen möglich. Ein Bearbeitungsentgelt für die Erstattung entfällt.

Für die Feststellung des Zeitpunkts ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes bzw. einer Ärztin, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Die Fahrkarte wird grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres rückwirkend ab Antragsstellung erstattet.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von € 5 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr von € 1,50 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine mögliche Erstattung auf das bereits hinterlegte Abbuchungskonto. Eine Auszahlung auf andere Bankkonten erfolgt nur auf Antrag von Erbberechtigten und unter Vorlage eines Erbscheins.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt der Fahrgäste und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen,
 4. elektrische Kleinstfahrzeuge (z. B. E-Tretroller) ohne Straßenzulassung. Gilt nicht für § 11 (3).
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen und Rollstuhlfahrenden richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen,

dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrende nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind. In Straßenbahnen und S-Bahnen sind E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 eKFV (Segways und Hoverboard) sind in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden wie Fahrräder behandelt.

- (4) Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO, die Beförderung von Fahrrädern nach den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde und andere gefährliche Hunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehr zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den/die Verlierer*in durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den/die Verlierer*in durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er/sie sich einwandfrei als Verlierer*in ausweisen kann. Der/die Verlierer*in hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der/die Verlierer*in bei Abholung des Fundgegenstandes seine/ihre vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung von Fahrgästen und für Schäden an Sachen, die die Fahrgäste an sich tragen oder mit sich führen, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Für Sachschäden an Mobilgeräten, die aufgrund der USB-Ladung entstanden sind, haftet das Unternehmen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. § 14 Absatz 1 kommt hier nicht zur Anwendung.
- (3) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Art. 13 der Verordnung (EU) 2021/782.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens. Der KVV ist Mitglied in der SÖP, der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr, zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Nähere Informationen unter kvv.de.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet: Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11. Die Mitnahme von Fahrrädern kann ausgeschlossen werden, wenn die Mitnahme von Fahrrädern fahrzeugbedingt nicht möglich ist. Diese Fahrzeuge sind mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Fahrräder können in den mit Piktogramm gekennzeichneten Fahrzeugen grundsätzlich nicht befördert werden. Alle Reisenden dürfen jeweils nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt. Zusammengeklappte Faltfahrräder und zusammengeklappte einspurige, nicht selbstbalancierende E-Roller, die die Vorgaben des § 2 eKFV erfüllen, leichter als 15 kg, kürzer als 115 cm und deren Räder kleiner als 9 Zoll sind, gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB) können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

In Bussen des Schienenersatzverkehrs (SEV) ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit ein Fahrrad außerhalb der zugelassenen Tage und Zeiten mitgeführt wird, gilt § 4 Absatz 2 Punkt 19 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio Aktiengesellschaft (DB)	Zug Stadtbahn Straßenbahn	Alle	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben zu lösen. Inhaber*innen einer BahnCard 100 können in den Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB), SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG), Arverio Baden-Württemberg GmbH (Arverio) und den Stadtbahnen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)			
VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH			
SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG)			
Arverio Baden-Württemberg GmbH (Arverio)			
Alle Unternehmen mit Buslinien im KVV-Gebiet	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen Anrufsammeltaxen, Anruflinientaxen und Kleinbusse	Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr, samstags, sonn- und feiertags zeitlich unbeschränkt unentgeltlich, soweit Platz vorhanden ist. Montags bis freitags ist zwischen 6 und 9 Uhr keine Fahrradbeförderung möglich.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Eisenbahnen

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV ausgegeben.

In den Eisenbahnen (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)) findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrkarten statt. Eine Entwertung von Fahrkarten ist nicht möglich.

Im Verbundraum können die Eisenbahnen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem KVV auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Erwerb von Fahrkarten

- (1) Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, haben Fahrgäste, die noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, die erforderliche Fahrkarte unverzüglich im Zug zu erwerben:

- ▶ an einem Automaten,
- ▶ beim Zugbegleitpersonal oder
- ▶ dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.

- (2) Melden Fahrgäste in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert, dass sie keine gültige Fahrkarte besitzen, haben sie außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn sie den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlen. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Fahrkarten für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr müssen Fahrgäste grundsätzlich im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) oder dem gültigen Landestarif ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkarte nach den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) zum Reiseziel nicht erhältlich ist, haben Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT) zu lösen.

§ 19 Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie/Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Abschnitt 1:

KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie für das gesamte Verbundgebiet

Im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie besteht für Inhaber*innen eines Deutschlandtickets, einer KVV-Monats-, -Halbjahres- oder -Jahreskarte sowie für Inhaber*innen eines Schwerbehindertenausweises mit Freifahrtberechtigung nach SGB XI bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, eine Fahrpreisschädigung geltend zu machen oder die Fahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel fortzusetzen.

Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie gilt im gesamten Verbundgebiet für alle Fahrten mit Regionalbahnen, S-Bahnen, Stadtbahnen, Straßenbahnen, Bussen und Anruflinientaxis, die mit einer der genannten Fahrkarten durchgeführt wurden.

Die Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie findet im KVV.MyShuttle keine Anwendung.

Entschädigung bei Verspätungen ab 30 Minuten

Fahrgäste erhalten vom KVV eine pauschale Fahrpreisschädigung von € 1,50, wenn eine Verspätung am Zielort mindestens 30 Minuten beträgt. Bei mehreren Verspätungen innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist maximal eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Preises der Fahrkarte möglich.

Weiterfahrt mit einem alternativen Verkehrsmittel

Wenn Fahrgäste objektiv davon ausgehen können, dass sie ihr Fahrtziel um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen werden und sie keine Möglichkeit haben, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so haben sie die Möglichkeit, ihre Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. Stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. KVV.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen. Die erforderlichen Auslagen erhalten die Fahrgäste vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 80 gegen Vorlage der Quittung/Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-Pkw oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

Weiterfahrt bei Ausfall der letzten Fahrt

Wenn Fahrgäste objektiv davon ausgehen können, dass ihre Fahrt ausfällt und es sich hierbei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Betriebstages handelt und sie keine Möglichkeit haben, andere das Fahrtziel rechtzeitig erreichende KVV-Verkehrsmittel bzw. bereitgestellte Ersatzverkehre zu nutzen, so haben sie die Möglichkeit, ihre Fahrt bis zum Zielort mit einem Taxi, Mietauto mit Stundentarif (z. B. stadtmobil, Flinkster, zeozweifrei unterwegs) oder Mietfahrrad (z. B. KVV.nextbike, Call a Bike) fortzusetzen und die erforderlichen Auslagen im Nachhinein erstatten zu lassen.

Diese Regelung gilt abweichend auch für Inhaber*innen von KVV-Einzel- und -Tagesfahrkarten.

Die erforderlichen Auslagen erhalten Fahrgäste vom KVV bis zu einem Höchstbetrag von € 80 gegen Vorlage der Quittung/Abrechnung zurückerstattet. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrkarte nur einmal geltend gemacht werden. Die Nutzung des Privat-Pkw oder eines Mietautos mit Tagestarif (z. B. von Sixt, Hertz etc.) kann im Rahmen der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht geltend gemacht werden.

Entschädigungsbedingungen

- (1) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des KVV hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten mit Umstiegen der Fahrgäste zwischen Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zugrunde gelegt (Fahrplanauskunft unter kvv.de).
- (2) Bei der Ermittlung der Verspätung gilt das Prinzip der Reisekette. Dies bedeutet, dass Fahrgäste auch eine Entschädigung erhalten, wenn durch eine geringfügige Verspätung z. B. eines Zuges ein Busanschluss verpasst wird und sie dadurch am Zielort mit mindestens 30 Minuten Verspätung ankommen.
- (3) Für Besitzer*innen einer Monatskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Dies muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte erfolgen.
- (4) Für Besitzer*innen einer Jahres- oder Halbjahreskarte ist der Anspruch auf Entschädigung bei Verspätung jeweils nach Ablauf eines jeden Gültigkeitsmonats der Fahrkarte gesammelt geltend zu machen. Für Vorfälle, die weiter als zwei Monate zurückliegen, kann die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie nicht mehr geltend gemacht werden.

- (5) Für Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist der Anspruch auf Kostenübernahme innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Verspätung bzw. des Ausfalls geltend zu machen.
- (6) Die KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie kann mit einem Garantieschein in Anspruch genommen werden, der unter kvv.de erhältlich ist. Fahrgäste können den ausgefüllten und unterschriebenen Garantieschein zusammen mit einem Fahrnachweis (Fahrkarte oder Kopie) bei einem KVV-Kundenzentrum abgeben oder per Post an den KVV senden. Bei der Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels ist die Quittung/Abrechnung der Fahrt beizulegen.
- (7) Die Entschädigungszahlung erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem Fahrgäste den Antrag zur KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie beim KVV eingereicht haben. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrkartenkauf ist nicht möglich.
- (8) Für die Inanspruchnahme der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie müssen Start und Ziel der Fahrt im Gültigkeitsbereich der Fahrkarte liegen.
- (9) Bei allen genannten Entschädigungsfällen haben Fahrgäste kein Recht auf Entschädigungsanspruch, wenn der Grund der Verspätung oder des Ausfalls auf Streiks, Bombendrohungen, Naturkatastrophen/besondere Wetterereignisse oder das Verschulden der Fahrgäste selbst zurückgeht. Fahrgäste haben zudem kein Recht auf Entschädigung, wenn ihnen die Verspätung oder der Ausfall vor dem Kauf der Fahrkarte bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter kvv.de angekündigt wurden.
- (10) Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden. Insbesondere ist es ausgeschlossen, ein alternatives Verkehrsmittel zu nutzen und zusätzlich einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn Fahrgäste trotz Nutzung des alternativen Verkehrsmittels ihren Zielort mit mehr als 30 Minuten Verspätung erreichen. Pro Fahrt kann der Entschädigungsanspruch nur einmal geltend gemacht werden. Bei Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (siehe Abschnitt 2) entfallen Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie.

Abschnitt 2: Fahrgastrechte – Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber*innen von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen vertraglichen Beförderungsunternehmens geregelt (Näheres hierzu siehe auch unter fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des KVV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die Fahrgästen durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens € 4 betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer*innen von Ländertickets (Baden-Württemberg-Tickets, Rheinland-Pfalz-/Saarland-Tickets), KombiTickets, (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung,) Tageskarten und KONUS-Gästekarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen sind direkt bei den Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu stellen. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet unter fahrgastrechte.info verfügbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der KVV-Mobilitäts- und -Pünktlichkeitsgarantie (siehe Abschnitt 1) aus.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten in den Eisenbahnen grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind S-Bahn, Regionalbahn, RegionalExpress, InterregioExpress (S, RB, RE, IRE). Abweichungen hierfür können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft (auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages).

B 2 Tarifsystem

B 2.1 Wabentarif

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (Flächenwaben) eingeteilt (siehe Tarifwabenplan). Die Kennzeichnung der Tarifwabe erfolgt durch dreistellige Zahlen (Wabenummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anhang 3). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielwabe zählen mit. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 2.2 KVV.luftlinie

Bei Fahrkarten nach der KVV.luftlinie findet die Preisbildung unabhängig von den Waben aufgrund der tatsächlichen Entfernung zwischen Start und Ziel statt.

B 2.3 KVV.homezone

Bei Fahrkarten nach der KVV.homezone findet die Preisbildung unabhängig von den Waben aufgrund der räumlichen Ausdehnung der KVV.homezone statt.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Einzelfahrkarten
- ▶ KVV.luftlinie
- ▶ Ergänzungskarten
- ▶ Fahrradkarten
- ▶ Zuschlag 1. Klasse
- ▶ Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- ▶ Tageskarten
- ▶ Ausbildungs-Monatskarten
- ▶ Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard
- ▶ Studikarten
- ▶ KVV-Bescheinigung
- ▶ Karte ab 65
- ▶ KVV.homezone
- ▶ Monatskarten
- ▶ Jahreskarten
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ KombiCard Partner
- ▶ 9-Uhr-Monatskarten
- ▶ Firmenkarten
- ▶ Jobtickets BW (KVV)
- ▶ Zuschlag 1. Klasse für Monatskarten
- ▶ Beförderung von Schwerbehinderten
- ▶ Beförderung von Polizeibeamten
- ▶ Deutschlandticket
- ▶ Deutschlandticket Job
- ▶ Deutschlandticket für Studierende
- ▶ D-Ticket JugendBW/D-Ticket JugendBW für Studierende
- ▶ Deutschlandsemesterticket

B 3.3 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Kinder von Kindergartengruppen (ab fünf Kindern) und deren begleitende Aufsichtspersonen werden unentgeltlich befördert (maximal eine Aufsichtsperson je zwei Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Kindertagesstätte mitzuführen. Für Kinder von sechs bis unter 15 Jahren gelten die Kinderfahrpreise.

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrkarten

B 4.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrkarten sind zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 der Beförderungsbedingungen).

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereiches, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Mehrfache Entwertung der gleichen Fahrkarte führt zur Ungültigkeit.

Einzelfahrkarten sind am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages für eine Fahrt gültig. Sie sind nicht übertragbar. Einzelfahrkarten zum Selbstenwerten sind vor Fahrtantritt mit den nötigen Angaben durch die auf der Karte vorgesehene Art und Weise zu entwerfen. Eintragungen sind leserlich, in nicht löschrbarer Druckschrift vorzunehmen (z. B. Kugelschreiber).

B 4.1.2 Einzelfahrkarte mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber*innen einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft erhalten ermäßigte Einzelfahrkarten. Die Anerkennung der BahnCard in Verbindung mit anderen Fahrkartenarten (z. B. Zuschläge, Zeitkarten, Tageskarten) ist ausgeschlossen.

Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten (B 4.1.1).

B 4.2 KVV.luftlinie

Der Fahrpreis bei Nutzung eines auf mobilen Endgeräten basierten CiCo-Systems (Check-in/Check-out), auch CiBo (Check-in/Be-out) oder BiBo (Be-in/Be-out) genannt, richtet sich nach einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen Kilometerpreis je angefangenem Kilometer (siehe Preistabelle: KVV.luftlinie). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt. Es wird ein Preislimit je Fahrt und je Betriebstag (0 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) festgelegt.

Entsprechend gelten die Bestimmungen zu den Einzelfahrkarten und die in E 1 aufgeführten besonderen und ergänzenden Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte.

Bei Fahrkarten nach der KVV.luftlinie hat der Grundpreis ab dem Einchecken eine Gültigkeit von 240 Minuten.

Inhaber*innen einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft erhalten eine Ermäßigung auf die KVV.luftlinie. Die BahnCard ist mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen vorzuzeigen.

B 4.3 Ergänzungskarte

Ergänzungskarten werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifwabenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifwaben eine Ergänzungskarte gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist am angegebenen Geltungstag und bis 6 Uhr des Folgetages für eine Fahrt und nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte (nicht KVV.homezone) gültig. Sie ist nicht übertragbar. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarten.

B 4.4 Fahrradkarte

In den Zügen, Stadt- und Straßenbahnen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB), Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG), SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG), Arverio Baden-Württemberg GmbH (Arverio) und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH ist die Mitnahme von Fahrrädern (siehe § 17) montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr möglich, wenn für das Fahrrad zusätzlich eine Fahrradkarte oder eine Einzelfahrkarte für Erwachsene für 2 Waben gelöst wurde. Werden Teile der Fahrt nach 6 Uhr und vor 9 Uhr getätigt, so muss eine für diesen Zeitraum gültige Fahrradkarte vorliegen. Für den Kauf und die Entwertung von Fahrradkarten gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten für Erwachsene zu 2 Waben. Fahrradkarten gelten für eine Fahrt. Ihre Geltungsdauer ist für den Zeitraum von 6 Uhr bis 9 Uhr am angegebenen Geltungstag begrenzt.

B 4.5 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB), SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG) und Arverio Baden-Württemberg GmbH (Arverio) ist ein „Zuschlag 1. Klasse“ erforderlich, wenn nicht bereits auf der Fahrkarte ein Aufdruck „1. Klasse“ aufgedruckt ist.

Für jede Person ist ein Zuschlag erforderlich.

Die Zuschläge gelten nur in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte. Der Preis des Zuschlages ist ein Pauschalpreis, unabhängig von der Anzahl befahrener Waben und einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Es werden folgende Zuschläge angeboten:

- ▶ Zuschlag 1. Klasse für einfache Fahrt
Der Zuschlag gilt in Verbindung mit der zugehörigen KVV-Fahrkarte am angegebenen Geltungstag.
- ▶ Zuschlag 1. Klasse als Monatskarte
Für die zeitliche Gültigkeit gelten analog die Tarifbestimmungen der Monatskarte unter Punkt B 4.8.6. Der Zuschlag wird zu Zeitkarten ausgegeben (ausgenommen Ausbildungs-Monatskarten, Ausbildungs-Jahreskarten/ScoolCard und Studikarten).

B 4.6 Zuschlag Anruflinientaxi/Anrufsammeltaxi

Für die Benutzung eines Anruflinien- oder Anrufsammeltaxis gelten die Sonderregelungen in Abschnitt C 9.

B 4.7 Tageskarten

- (1) Tageskarten für Erwachsene werden für eine, zwei, drei, vier oder fünf Personen ausgegeben. Tageskarten mit dem zusätzlichen Attribut „Kind“ werden mit dem Zusatz „solo“ für eine Person und dem Zusatz „plus“ für maximal 5 Personen ausgegeben.
- (2) Tageskarten mit dem zusätzlichen Attribut „Kind“ gelten ausschließlich für Kinder unter 15 Jahren sowie für Schüler*innengruppen (ab 5 Personen) der allgemeinbildenden Schulen für Fahrten in Lehrer*innenbegleitung (Lehrkräfte und Begleitpersonen gelten als Person und sind Teil der Gruppe. Maximal eine Aufsichtsperson je vier Kinder). Es ist ein geeigneter Nachweis der Schule mitzuführen. Die sonstigen Bestimmungen der Tageskarten gelten entsprechend.

- (3) Tageskarten sind am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages gültig. Sie sind nicht übertragbar. Tageskarten zum Selbstentwerten sind vor Fahrtantritt mit den nötigen Angaben durch die auf der Karte vorgesehene Art und Weise zu entwerten. Eintragungen sind leserlich, in nicht löschbarer Druckschrift vorzunehmen (z. B. Kugelschreiber).
- (4) Tageskarten werden für vier Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Tarifwabe bestimmt, für die die Karte gelöst worden ist.

Es werden folgende Fahrkarten angeboten:

- ▶ 1 Wabe Erwachsene
für eine Regionalwabe
- ▶ Bis 3 Waben Erwachsene und bis 3 Waben Kind
Karlsruhe oder Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder drei aneinander-grenzende Regionalwaben
- ▶ 4 Waben Erwachsene und 4 Waben Kind
Karlsruhe oder Baden-Baden mit zwei angrenzenden Regionalwaben oder vier aneinander-grenzende Regionalwaben
- ▶ Netz Erwachsene und Netz Kind
Netz des KVV

- (5) Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.
- (6) Bei einer Tageskarte können Eltern bzw. Großeltern mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren.

B 4.8 Zeitfahrkarten

Zu den Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mindestens einem Monat Gültigkeit. Für alle Zeitfahrkarten gilt der Samstag als Werktag. Für die Benutzung personenbezogener Zeitfahrkarten haben Fahrgäste einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schüler*innen auch Schüler*innen-ausweis) mit sich zu führen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zeitfahrkarten müssen von der berechtigten Person mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Zeitfahrkarte sind gesondert zu bezahlen.

B 4.8.1 Ausbildungs-Monatskarte

Die Ausbildungs-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Ausbildungs-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist von den Fahrgästen mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die Ausbildungs-Monatskarte gilt für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum Ablauf des folgenden Werktages (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Ausbildungs-Monatskarte wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an
 1. Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungs-Akademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 6. Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzt*innen während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
 7. die Amtsanwärter*innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*in des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendar*innen können keine Ausbildungs-Monatskarten erhalten);
 8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Ausbildungs-Monatskarte.

Erwerb

Die Ausbildungs-Monatskarte erhalten formlos:

- (1) Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen,
- (2) Schüler*innen bis einschließlich 14 Jahre.

Ein Identitätsnachweis, z. B. Schüler*innenausweis, ist auf Verlangen vorzulegen. Alle anderen Personen benötigen beim Kauf von Ausbildungs-Monatskarten eine Bestätigung der Schule/ Ausbildungsstätte auf der Rückseite der Kundenkarte „Ausbildung“ für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum.

Die Kundenkarte „Ausbildung“ kann online oder in den Kundenzentren bezogen werden. Der Kund*innenname und die Berechtigungsgrundlage werden für die Nutzungszeit gespeichert.

Nutzungsbedingungen

Ausbildungs-Monatskarten sind nur gültig, wenn mit Kugelschreiber der Vor- und Zuname des/ der Kund*in eingetragen ist, es sei denn, die Eintragung wurde durch das Verkaufssystem vorgenommen. Sie sind nur gültig in Verbindung mit einer Kundenkarte „Ausbildung“ oder in Verbindung mit gültigem Schüler*innen- oder Studierendenausweis. Die Kundenkarte bindet die Ausbildungs-Monatskarte an eine Person. Die Kundenkarte ist nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Adresse (Ort, Straße, Hausnummer) des/der Kund*in mit Kugelschreiber in Druckschrift eingetragen sind. Die für den Kauf erforderlichen Berechtigungsnachweise, u. a. Bestätigung der Ausbildungsstätte, Schüler*innenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung, sind bei Benutzung mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzulegen.

Mitnahmeregelung

Bei der Ausbildungs-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Ausbildungs-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.8.2 Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard

Die ScoolCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die ScoolCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

Gültigkeitszeitraum

Die ScoolCard ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die ScoolCard wird ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres an

1. Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats; z. B. Ärzt*innen, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums;
7. die Amtsanwärter*innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*in des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten (Lehramts- und Rechtsreferendar*innen können keine ScoolCard erhalten);
8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine ScoolCard.

Erwerb

Die ScoolCard kann entweder im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgelts oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus bezogen werden. In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen

für eine ScoolCard erforderlich. Der Schulort ist richtig auf dem Bestellformular anzugeben. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Die ScoolCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von zwölf Kalendermonaten ausgegeben. Bei der Fahrkartenprüfung von Nutzer*innen der ScoolCard kann zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schüler*innenausweis) verlangt werden.

Besonderheiten

Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus für die Dauer von zehn Monaten von einem Girokonto abgebucht. Der elfte und zwölfte Monat der Jahreskarte wird nicht berechnet.

Mitnahmeregelung

Bei der ScoolCard besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.8.3 Studikarte

Die Studikarte ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die Studikarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

Gültigkeitszeitraum

Die Studikarte ist eine Halbjahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Studikarte wird ausgegeben an Studierende, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine Studikarte zu erwerben.

Erwerb

Die Studikarte ist gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulations-/Studierendenbescheinigung (Papierausdruck) und bei einmaliger Zahlung des Betrages erhältlich. Die Studikarte kann auch online erworben werden. Hierfür ist ein Verifizierungsverfahren (bspw. Shibboleth) zu nutzen. Bei Verlust oder Zerstörung der physischen Studikarte erhalten Fahrgäste nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester eine Ersatz-Studikarte. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 25.

Nutzungsbedingungen

Die Studikarte wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des/der Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers/der Nutzerin die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Bei der Studikarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Wird die Studikarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird für den zurückliegenden Zeitraum für jeden angefangenen Monat der Preis einer Ausbildungsmonatskarte für 3 Waben gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen berechnet.

B 4.8.4 KVV-Bescheinigung

Die KVV-Bescheinigung ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KVV-Bescheinigung berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

Gültigkeitszeitraum

Die KVV-Bescheinigung gilt im angegebenen Semester je nach Aufdruck

- ▶ montags bis freitags (an Werktagen) von 18 Uhr bis 6 Uhr des darauffolgenden Tages oder montags bis freitags (an Werktagen) von 19 Uhr bis 5 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 5 Uhr oder 6 Uhr des darauffolgenden Tages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden,

bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KVV-Bescheinigung kann genutzt werden von Studierenden, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, eine KVV-Bescheinigung zu nutzen.

Erwerb

Der Studierende kann mit seinem Studierendenausweis, auf dem ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, oder mit gültiger Immatrikulations-/Studienbescheinigung (KVV-Bescheinigung) als Papierausdruck, auf der ein entsprechender KVV-Aufdruck angebracht ist, die Verkehrsmittel im Netz des KVV zu den angegebenen Zeiten kostenlos nutzen.

Nutzungsbedingungen

Die KVV-Bescheinigung wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers/der Nutzerin zusätzlich zum Studierendenausweis die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden. Die KVV-Bescheinigung des KIT – Karlsruher Institut für Technologie kann bei Kontrollen im Fahrzeug auch digital vorgezeigt werden.

Mitnahmeregelung

Studierende, deren Hochschule dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossen ist, können während der Gültigkeit alle eigenen Kinder unter 15 Jahren mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen. Studierende aller anderen Hochschulen haben keine Mitnahmeregelung.

B 4.8.5 Karte ab 65

Die Karte ab 65 ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die Karte ab 65 berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

Gültigkeitszeitraum

Die Karte ab 65 ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Karte ab 65 wird ausgegeben an Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr oder Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

Erwerb

Die Karte ab 65 ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung oder gegen Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus erhältlich. In allen Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheines beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für eine Karte ab 65 erforderlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Die Karte ab 65 wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens zwölf

Monaten ausgegeben. Bei der Fahrkartenprüfung kann von Nutzer*innen der Karte ab 65 zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises verlangt werden.

Mitnahmeregelung

Inhaber*innen einer Karte ab 65 können alle eigenen Kinder und Enkelkinder unter 15 Jahren ganztägig mitnehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.8.6 Monatskarte – übertragbar

Die Monatskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist von den Fahrgästen mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Die Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Monatskarte ist eine Fahrkarte für alle.

Erwerb

Die Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die Monatskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei bei der Nutzung mitgeführt werden.

Besonderheiten

Kann die Monatskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Monatskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam

fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.8.7 KVV.homezone

Die KVV.homezone ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Nutzungsbereich.

Geltungsbereich

Die KVV.homezone berechtigt innerhalb des gewählten räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der räumliche Geltungsbereich ist im digitalen Vertriebssystem zu wählen. Verlassen Kund*innen während der Fahrt den räumlichen Geltungsbereich ihrer KVV.homezone, so haben sie ab dem letzten fahrplanmäßigen Halt des Verkehrsmittels innerhalb ihrer KVV.homezone eine neue, zur Weiterfahrt berechtigte Fahrkarte zu lösen.

Gültigkeitszeitraum

Die KVV.homezone gilt ab Kauf 28 Tage (672 Stunden). Die zeitliche Gültigkeit endet mit Ablauf der 672. Stunde nach Kaufzeitpunkt.

Berechtigt

Die KVV.homezone ist eine Fahrkarte für alle.

Erwerb

Die KVV.homezone kann nur im vorgesehenen digitalen Vertriebssystem erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die KVV.homezone wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich im KVV.homezone Vertriebssystem eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität des Nutzers/der Nutzerin die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Besonderheiten

Die KVV.homezone ist ausschließlich ein digitaler Tarif und nur als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte erhältlich. Dieser kann nur auf dem hinterlegten mobilen Endgerät vorgezeigt werden. Die in E 1 aufgezählten besonderen und ergänzenden Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte gelten entsprechend.

Mitnahmeregelung

Bei der KVV.homezone besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Eine vorzeitige Rückgabe der KVV.homezone ist nicht möglich. Es gelten die Regeln des § 10.

B 4.8.8 Jahreskarte – übertragbar

Die Jahreskarte ist eine übertragbare Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Jahreskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Jahreskarte gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Jahreskarte ist eine Fahrkarte für alle.

Erwerb

Die Jahreskarte für Barzahler*innen wird in zwölf Monatsabschnitten ausgegeben. Die jeweiligen Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat. Für verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Jahreskarten für Barzahler*innen wird kein Ersatz geleistet. Der Beginn der Jahreskarte kann zu jedem Monatsersten frei gewählt werden. Die Jahreskarte im Abonnement ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für ein Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Die Jahreskarte ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei bei der Nutzung mitgeführt werden.

Besonderheit

Kann die Jahreskarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Jahreskarte wird nicht anerkannt.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Jahreskarte zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der Jahreskarte im Barverkauf wird für jeden angefangenen Monat des 12-Monatszeitraumes der Preis einer dem Geltungsbereich der Jahreskarte entsprechenden Monatskarte angerechnet. Der Unterschiedsbetrag zum Preis der Jahreskarte wird erstattet, Erstattungsregelung § 10.

B 4.8.9 AboFix

Das AboFix ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Das AboFix berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Das AboFix ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Das AboFix ist eine Fahrkarte für alle.

Erwerb

Das AboFix ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Das AboFix wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens 12 Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einem AboFix zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.8.10 KombiCard

Die KombiCard ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KombiCard berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

Gültigkeitszeitraum

Die KombiCard ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KombiCard ist eine Fahrkarte für alle.

Erwerb

Die KombiCard ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Die KombiCard wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.8.11 KombiCard Partner

Die KombiCard Partner ist eine persönliche Fahrkarte für das Netz des KVV.

Geltungsbereich

Die KombiCard Partner berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Netz der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV).

Gültigkeitszeitraum

Die KombiCard Partner ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die KombiCard Partner wird ausgegeben an: Lebenspartner*innen von Inhaber*innen einer KombiCard (Hauptkarte). Zu einer KombiCard kann grundsätzlich nur eine KombiCard Partner ausgegeben werden. Voraussetzungen sind:

- ▶ Der Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes/Hauptwohnsitzes und
- ▶ die Abbuchung des monatlichen Preises für die Partnerkarte erfolgt von demselben Konto wie bei der KombiCard.

Erwerb

Für die KombiCard Partner gelten die gleichen Tarifbestimmungen wie für die KombiCard. Die KombiCard Partner hat eine eigenständige Laufzeit von 12 Monaten, unabhängig von der Laufzeit der KombiCard. Ist zu einer KombiCard eine KombiCard Partner ausgegeben und wird diese nicht zeitgleich mit der KombiCard gekündigt, so wird die KombiCard Partner mit Ablauf der Gültigkeit der gekündigten KombiCard als neue KombiCard weitergeführt. Die KombiCard Partner ist nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

KombiCard Partner wird in Form einer persönlichen Karte für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Bei der KombiCard Partner besteht keine Mitnahmeregelung.

B 4.8.12 9-Uhr-Monatskarte

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die 9-Uhr-Monatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten. Der Geltungsbereich ist von den Fahrgästen mit Kugelschreiber in Druckschrift einzutragen, soweit nicht bereits vom Verkaufsgerät der Geltungsbereich eingetragen ist.

Gültigkeitszeitraum

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine gleitende Fahrkarte. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Sie gilt:

- ▶ montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages,
- ▶ Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden.

Die 9-Uhr-Monatskarte gilt bis zum gleichen Tag des Folgemonats (bis 24 Uhr). Fehlt aufgrund der kürzeren Dauer des Kalendermonats der Tag im Folgemonat, gilt sie längstens bis zum Ablauf des Folgemonats. Ist der letzte Geltungstag ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die 9-Uhr-Monatskarte ist eine Fahrkarte für alle.

Erwerb

Die 9-Uhr-Monatskarte kann am Automaten, in Kundenzentren, in Verkaufsstellen, an personalbedienten Verkaufsstellen in Bahnhöfen und online erworben werden.

Nutzungsbedingungen

Die 9-Uhr-Monatskarte wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Ist der Name nicht bereits durch das Verkaufsgerät eingetragen, so sind Vor- und Zuname des/der Nutzungsberechtigten vor Fahrtantritt mit Kugelschreiber in Blockschrift auf der Karte einzutragen. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Bei der 9-Uhr-Monatskarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe der 9-Uhr-Monatskarte gelten die Regeln des § 10.

B 4.8.13 Firmenkarte – Jahreskarte mit Mengenrabatt – online

Die Firmenkarte online ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Die Firmenkarte online berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Die Firmenkarte online ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Die Firmenkarte online wird ausgegeben an Großkunden (Firmen, Behörden oder Organisationen) mit einer jährlichen Mindestabnahme von 25 Firmenkarten. Die Bestellung der Firmenkarte online läuft ausschließlich über die jeweilige Firma bzw. Behörde. Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen einer Firma bzw. Behörde und der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, als Abo-Stelle des KVV, geregelt. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug einer Firmenkarte nicht mehr vor, kann das Verkehrsunternehmen zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Berechtigung endet, kündigen.

Erwerb

Die Firmenkarte online im Online-Vertrieb ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Die Firmenkarte online wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises (Studierenden- oder Schüler*innenausweis mit Lichtbild) gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) können mit einer Firmenkarte online 2 Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Die Mitnahmeregelung gilt bei der Firmenkarte online mit 12 % Rabatt auch an Sonn- und Feiertagen ganztägig (erweiterte Mitnahmeregelung). Diese Karten enthalten einen entsprechenden aufgedruckten Hinweis. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.8.14 Jobticket BW (KVV)

Das Jobticket BW ist eine persönliche Fahrkarte für einen individuell wählbaren Wabenbereich.

Geltungsbereich

Das Jobticket BW berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Gültigkeitszeitraum

Das Jobticket BW ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Werktag des auf die Gültigkeit folgenden Monats (bis 24 Uhr). Bei Fahrkarten mit Gültigkeit in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Feiertagsregelungen gilt die Fahrkarte im gesamten Geltungsbereich bis zum ersten gemeinsam gültigen Werktag des Folgemonats.

Berechtigt

Das Jobticket BW wird ausgegeben auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem KVV. Landesbedienstete des Landes Baden-Württemberg können eine persönliche Jahreskarte mit Firmenkartenrabatt im Abonnementsystem kaufen (Jobticket BW). Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten. Der Firmenkartenrabatt beträgt einheitlich 12 %. Die Bezugsberechtigung wird vom Land Baden-Württemberg (Landesamt für Besoldung und Versorgung LBV bzw. den Landesdienststellen) geprüft und bestätigt.

Erwerb

Das Jobticket BW ist mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Bei Preisanpassungen der Jahreskarten wird der Abbuchungsbetrag angepasst. Eine Bestellung ist nur über die vom Land vorgegebenen Bezugskanäle möglich. Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Land ist der Verbund verpflichtet, Beginn und Ende des Jobticket BW Bezugs sowie Preise und Preisänderungen mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Das Jobticket BW wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises (Studierenden- oder Schüler*innenausweis mit Lichtbild) gefordert werden.

Mitnahmeregelung

Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages (bei Nightlinerlinien bis Betriebsschluss) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig können mit einem Jobticket BW zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Familien können mit zwei Erwachsenen und allen Kindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B 4.8.15 Abo-Bedingungen

Zu den Zeitkarten zählen die Ausbildungs-Monatskarte, Ausbildungs-Jahreskarte/ScoolCard, D-Ticket JugendBW, Deutschlandsemesterticket, Studikarte, Karte ab 65, Monatskarte, Jahreskarte, AboFix, KombiCard, 9-Uhr-Monatskarte und die Firmenkarte.

Folgende Zeitkartenprodukte werden im Abonnement angeboten:

- ▶ ScoolCard
- ▶ D-Ticket JugendBW/D-Ticket JugendBW für Studierende
- ▶ Karte ab 65
- ▶ Jahreskarte übertragbar
- ▶ AboFix
- ▶ KombiCard
- ▶ Firmenkarte online
- ▶ Jobticket BW
- ▶ Deutschlandticket
- ▶ Deutschlandticket Job
- ▶ Deutschlandticket für Studierende
- ▶ Deutschlandsemesterticket

Im Gebiet des KVV führt das Abonnement für den gesamten Bereich:

- ▶ Die Abo-Stelle der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH. Die VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH ist als vertreibendes Verkehrsunternehmen Vertragspartner des/der Abonnent*in.
- ▶ Die Abo-Stelle der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV). Die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) ist als vertreibendes Verkehrsunternehmen Vertragspartner des/der Abonnent*in.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Teilnahme an einem vom Verkehrsunternehmen vorgegebenen Zahlungsverfahren. Für das SEPA-Basis-Lastschriftmandat wird abweichend von der 14-Tage-SEPA-Vorabankkündigungsfrist, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, eine Vorabankkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens entspricht der Abo-Nummer, die dem/der Kund*in im Rahmen der SEPA-Vorankündigung mitgeteilt wird. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des/der Vertragspartner*in (bestellende Person) vorliegt.

Im Abonnement wird die Abokarte mit einem vom Verkaufsgerät eingetragenen Barcode nach Branchenstandard ausgegeben. Der Barcode enthält die zur Fahrkartenkontrolle erforderlichen Informationen und kann bei Fahrkartenkontrollen durch die Verkehrsunternehmen mit Prüfgeräten gelesen werden.

Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats das hierfür vorgesehene vollständig ausgefüllte Bestellformular (schriftlich oder online ausgefüllt) vorliegt. Für das Deutschlandticket beginnt die Laufzeit des Abonnements mit dem erstmaligen Erwerb eines Deutschlandtickets, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des betreffenden Kalendermonats das Deutschlandticket erworben wird. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Bestellung gibt der/die Kund*in ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag kommt im Aboverfahren mit der Zusendung, Aushändigung oder Bereitstellung der bestellten Abokarte zustande. Fahrgäste haben die Abokarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dauer des Vertrages

Der Abokartenvertrag gilt für mindestens 12 Monate. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, solange die Voraussetzungen der jeweiligen Abokarte fortbestehen und es nicht gekündigt wird. Beim Deutschlandticket gilt der Vertrag für mindestens einen Monat. Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, solange die Voraussetzungen des jeweiligen Deutschlandtickets fortbestehen und es nicht gekündigt wird.

Zahlungsart

Abokarten im Abonnement werden mit monatlicher Abbuchung angeboten. Bei der ScoolCard wird das jeweilige Beförderungsentgelt für die Dauer von 10 Monaten abgebucht, der 11. und 12. Monat der ScoolCard wird nicht berechnet. Bei monatlicher Abbuchung werden die Beiträge ab der Tarifänderung entsprechend angepasst.

Gültigkeit der Fahrkarte

Abokarten mit monatlicher Abbuchung haben eine vom Verkaufsgerät eingetragene Gültigkeit von bis zu 24 Monaten (Ausnahme: ScoolCard, D-Ticket JugendBW, Firmenkarte online und Jobticket BW immer nur 12 Monate gültig; Deutschlandsemesterticket immer nur 6 Monate gültig). Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Kündigung des Vertrages

Der Abokartenvertrag kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen (alternativ kann die Anwendung genutzt werden, mit der das Abo bestellt wurde) und bis zum 10. des Monats beim Verkehrsunternehmen, bei dem das Abo besteht, eingegangen sein. Eine frühere Rücksendung der Abokarte führt nicht zu einem früheren Kündigungstermin. Die Kündigungsfrist muss auch bei einer verfrühten Rückgabe eingehalten werden. Eine Rücksendung der Abokarte an die bestellende Person erfolgt nicht. Wird der Abo-

kartenvertrag vor Ablauf eines 3-Monatszeitraumes gekündigt, so wird ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Eine Nachberechnung erfolgt nicht, wenn der/die Kund*in mindestens 3 Monate ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Beim Deutschlandticket, Deutschlandticket Job und Deutschlandticket für Studierende erfolgt keine Nachberechnung. Für das D-Ticket JugendBW mit Zuschuss sind die Einschränkungen unter E 4.4. zu beachten. Es gelten abweichende Regelungen bezüglich der Nachberechnung des D-Ticket JugendBW.

Entsprechende Monatskarten:

KombiCard /KombiCard Partner	▶ Monatskarte 4 Waben
Karte ab 65	▶ Monatskarte 2 Waben
AboFix	▶ entsprechende Monatskarte
Jahreskarte übertragbar	▶ entsprechende Monatskarte
Jobticket BW	▶ entsprechende Monatskarte
Firmenkarte online	▶ entsprechende Monatskarte
ScoolCard	▶ Ausbildungsmonatskarte 3 Waben
D-Ticket JugendBW/D-Ticket JugendBW für Studierende	▶ Deutschlandticket

Die physische Abokarte ist spätestens 5 Tage nach Inkrafttreten der Kündigung an die Ausgabe- stelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgelts bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Abokarte weiter. Handelt es sich um eine Chipkarte, so besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgelts bis zum Zeitpunkt der nächsten elektronischen Fahrausweiskontrolle, längstens bis zum Ablauf der Karte.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem/der Kund*in im Rahmen der SEPA- Vorabankündigung bekanntgegeben. In diesem Fall hat der/die Abonent*in ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisgabe. Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Kündigungsfrist bis zum 10. des Monats gilt auch beim Sonderkündigungsrecht.

Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der physischen Abokarte erhalten Fahrgäste nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15 eine Ersatzkarte.

Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Abokarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Das Beförderungsentgelt für eine abhandengekommene oder zerstörte Abokarte wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Abokarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Abokarte muss der ausgegebenen Stelle unverzüglich angezeigt und die Abokarte zurückgegeben werden.

Fristgemäße Abbuchung

Die bestellende Person verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto jeweils zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) eines Monats bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, fällt ein Bearbeitungsentgelt zur Abdeckung der Sachkosten in Höhe von € 3 an (ggf. zzgl. weiterer Kosten, z. B. Banklastgebühren), es sei denn, die bestellende Person weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer

Höhe entstanden sind. Die bestellende Person ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben der bestellenden Person anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Abokarte ungültig. Die Abokarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich gegen Quittung zurückgegeben werden.

Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Die bestellende Person ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen eine Änderung seiner Anschrift rechtzeitig anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wechsels der Bankverbindung oder der Anschrift entstehen, inklusive der Kosten für die Adressermittlung, gehen zu Lasten der bestellenden Person.

Erstattung

Für Erstattungen gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen.

Haftung

Der/die Inhaber*in der Abokarte oder dessen/deren gesetzliche*r Vertreter*in haftet für alle aus dem Abokartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen. Vertragspartner*innen (bestellende Personen), Nutzer*innen (Inhaber*innen) und Kontoinhaber*innen haften gesamtschuldnerisch. Stellt der/die Inhaber*in einen Missbrauch des Vertrages oder der Zugangsdaten fest, ist er/sie verpflichtet, dies unverzüglich per Mail an abo@kvw.karlsruhe.de zu melden. Bei Fahrkarten auf Basis mobiler Endgeräte gilt das gleiche bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunkgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der/die Inhaber*in für die bis dahin entstandenen Forderungen.

Sonstiges

Sämtliche vertragsrelevanten Änderungen müssen bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Bei nicht erfolgter Rückgabe einer Abokarte im Abonnement besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgelts bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Abokarte weiter. Werden Abonnent*innen Sonder- oder Aktionsrabatte gewährt, so muss das Abonnement mindestens 12 Monate genutzt werden. Bei Neukundschaftsaktionen dürfen die Abonnent*innen zusätzlich in den vergangenen 6 Monaten kein Abonnement gehabt haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Zeitkarten.

B 5 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

B 6 Unentgeltliche Beförderung

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- ▶ Polizeibeamt*innen in Uniform.
- ▶ Kriminalbeamt*innen des Landes Baden-Württemberg werden im baden-württembergischen Verbundgebiet – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- ▶ Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrtberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.

B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten Gepäckstücke, die die Fahrgäste eigenständig tragen können. Für größeres Gepäck ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

B 7.3 Hunde und andere Kleintiere

Für jeden Hund ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Ein Hund oder ein anderes Kleintier, das sich in einem Behältnis befindet, das kleinem Gepäck entspricht, wird frei befördert. Inhaber*innen einer Zeitkarte (Monats-, Jahres- oder Halbjahreskarte) oder Tageskarte ist es gestattet, einen Hund je Fahrkarte kostenlos mitzunehmen. Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

C. Sonderregelungen

C 1 Kombiticket (Veranstaltungskarte) und Fahrtberechtigungen aufgrund besonderer Vereinbarungen

C 1.1 Kombiticket (Veranstaltungskarte)

Kombitickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Kombitickets ohne besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte gelten am Tag der Veranstaltung bis 6 Uhr des Folgetages für die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Veranstaltungsort im Netz des KVV. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C 1.2 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des KVV in folgenden Bereichen und Linien als Fahrkarte anerkannt:

- ▶ im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden in allen Bussen und Bahnen der Tarifwaben 342, 351, 352, 361, 370, 371, 372, 380, 382, 390, 391, 392 und 480,
- ▶ in Bad Herrenalb und Döbel (Tarifwaben 250 und 260) in allen Bussen und Bahnen,
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet Karlsruhe, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr zwischen Rastatt und Karlsruhe (inklusive aller Nahverkehrsmittel im Stadtgebiet, Tarifwabe 100),
- ▶ im Schienenverkehr (Stadtbahnlinie S6) zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hbf.

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt (bei Nutzer*innen ab 16 Jahren in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis) zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Strecken und Linien und darüber hinaus in den Verkehrsverbänden VGK, VGF, TGO, RVF, VSB, VVR, RVL und WTV sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss) mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Die Gültigkeit der KONUS Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von sechs Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter sechs Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Bei elektronisch ausgegebenen Karten erhält jede Person eine einzelne Karte mit den genannten Angaben.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrkarte. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit KVV-Ergänzungskarten erweiterbar.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C 1.3 Ermäßigung von Produkten des Regeltarifs

Soweit Regeltarif-Produkte aufgrund einer Gutschein-/Zuschussregelung von dritter Seite zu einem günstigeren Abgabepreis an die Kund*innen ausgegeben werden, erhalten diese Karten eine Personenbindung.

C 2 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C 3 Besondere Bestimmungen im Eisenbahnverkehr

C 3.1 Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft

Im Geltungsbereich des KVV-Tarifes werden folgende Fahrkarten der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft, im Eisenbahnverkehr (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG))) und im ein- und ausbrechenden Verkehr im Stadtgebiet Karlsruhe auf den S-Bahn-Linien S4, S5, S51 ab Karlsruhe-Durlach Bahnhof, S1, S11, S52, S7, S8 ab Albtalbahnhof, S1, S11 ab Yorckstraße und S5, S51 ab Rheinbergstraße anerkannt:

- ▶ BahnCard 100,
- ▶ Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- ▶ alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des KVV-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

C 3.1.1 City-Ticket der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft für Karlsruhe und Baden-Baden

Für DB Fernverkehrs-Fahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Zielort der Bahnreise gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticket-Bereiches. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticket-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticket-Bereich zum Bahnhof des Zielortes.

DB Fernverkehrs-Einzelfahrkarten mit dem Zusatz „+City“ am Startort der Fahrkarte berechtigen für eine Fahrt in allen KVV-Verkehrsmitteln im jeweiligen City-Ticket-Bereich in Richtung Ausgangsbahnhof. Bei Rückfahrkarten gilt Fahrtberechtigung des City-Tickets am aufgedruckten Rückreisedatum im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrtziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im KVV die Städte Karlsruhe (City-Ticket-Bereich: Tarifwabe 100) und Baden-Baden (City-Ticket-Bereich: Tarifwabe 480) einbezogen.

C 3.1.2 City mobil der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft für Karlsruhe und Baden-Baden

„City mobil“-Tickets der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft werden für die Zielorte Karlsruhe (Tarifwabe 100) und Baden-Baden (Tarifwabe 480) ausgegeben. Sie gelten in allen KVV-Verkehrsmitteln der eingetragenen Tarifwaben und sind nur in Verbindung mit einer DB Fernverkehrs-Fahrkarte gültig.

C 3.1.3 BahnCard 100

Die BahnCard 100 der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft beinhaltet das Deutschlandticket (vgl. E 4 Tarifbestimmungen Deutschlandticket) und gilt daher in allen Verkehrsmitteln des KVV. Die Mitnahmeregelungen der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft gelten nur im Eisenbahnverkehr (RB, RE, MEX, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG))).

C 3.1.4 Rheinland-Pfalz-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (BB DT).

Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt in allen KVV-Verkehrsmitteln in Rheinland-Pfalz sowie auf den Schienenstrecken Wörth (Rhein) – Karlsruhe Hbf, Germersheim – Graben-Neudorf und Karlsruhe – Graben-Neudorf – Mannheim. Der Verkauf erfolgt durch die DB Regio Aktiengesellschaft (DB).

C 3.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der DB Regio Aktiengesellschaft (DB)

Im Verbundraum kann die DB Regio Aktiengesellschaft (DB) den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

C 3.3 Anerkennung Bundeswehr-Ticket NV

Innerhalb des KVV werden Bundeswehr-Tickets NV (Nahverkehr) auf allen Relationen des SPNV (Schienenpersonennahverkehr) (RB, RE, IRE und alle S-Bahnen (außer der S2 der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH/Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG))) anerkannt.

C 4 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

C 4.1 Allgemein

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des KVV-Tarifgebietes liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. dem geltenden Landestarif ausgegeben.

C 4.2 TicketPlus Alsace und Pass Alsace VRN/KVV

Für die Inhaber*innen einer Tageskarte Netz, einer Karte ab 65, einer Firmenkarte (Netz), eines Deutschlandtickets oder einer KombiCard gibt es die Anslusstageskarte „TicketPlus Alsace“ zu kaufen. Das TicketPlus Alsace gilt für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin (südlichster Bahnhof ist Séléstat). Es gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Das TicketPlus Alsace ist für eine Person sowie für eine Gruppe von bis zu fünf Personen (Kinder ab vier Jahren gelten als eine Person nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen der TER) erhältlich (Preise siehe Fahrpreisübersicht). Verkauft wird diese Anslusstageskarte an allen Fahrkartenautomaten im KVV-Gebiet sowie am Automaten des Bahnhofs in Wissembourg. Ein Verkauf im Bus sowie den Zügen der SNCF erfolgt derzeit nicht.

Für Fahrten aus dem Département Bas-Rhin gibt es den Pass Alsace VRN/KVV. Dieser gilt auf den Schienenstrecken im Département Bas-Rhin und zusätzlich in allen Verkehrsmitteln des VRN und KVV (2. Klasse) an Wochenenden und französischen Feiertagen. Innerhalb des Tarifgebietes des KVV gelten die Tarifbestimmungen des KVV.

C 4.3 Grenzüberschreitende Buslinie Rastatt – Soufflenheim / Seltz

Für Fahrten von Rastatt ins nahegelegene Elsass gilt:

- ▶ KVV-Fahrkarten, die in der Wabe 361 (Rastatt) für die Fahrt nach Wintersdorf berechtigen, sind auch zur Fahrt in der grenzüberschreitenden Linie bis nach Soufflenheim/Seltz gültig.
- ▶ Kund*innen mit einer KVV-Einzelfahrkarte wird ein Nullfahrchein beim Einstieg ausgegeben der innerhalb von drei Stunden zur Weiterfahrt mit den Linien des Verkehrsnetzes Fluo 67 in Frankreich berechtigt.

Für Kund*innen vom nahegelegenen Elsass nach Rastatt gilt:

- ▶ Fahrkarten des Verkehrsnetzes Fluo 67, welche zur Fahrt auf der Linie zwischen Soufflenheim/Seltz und Beinheim berechtigen, sind auch zur Fahrt in der grenzüberschreitenden Linie bis nach Rastatt gültig.
- ▶ Kund*innen mit Einzelfahrkarten des Verkehrsnetzes Fluo 67 können am Gültigkeitstag die Fahrt in der Wabe 361 (Rastatt) in allen KVV-Verkehrsmitteln fortsetzen.

Für Binnenfahrten im KVV-Gebiet oder in Frankreich werden Fahrkarten nach dem jeweiligen Tarif ausgegeben.

C 5 Zeitkarten in Rastatt und Bruchsal

C 5.1 Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH (VERA)

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf) wird eine besondere „Rastatts starke Karte“-Monatskarte und „Rastatts starke Karte“-Jahreskarte angeboten. „Rastatts starke Karte“ wird zusammen mit 12 Monatswertmarken ausgegeben und ist zur Fahrt nur gültig, wenn die jeweils gültige Monatswertmarke aufgeklebt ist.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich. „Rastatts starke Karte“ ist ausschließlich über die Verkaufsstelle der Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH (VERA) im Bürgerbüro Rastatt erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 5.2 Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH (Stadtbus Bruchsal)

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heildelsheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach) wird eine besondere „MONA“-Monatskarte und eine „MONA“-Jahreskarte angeboten.

Bezüglich der Geltungsdauer, Übertragbarkeit und Mitnahmeregelung ab 19 Uhr gelten die Bestimmungen wie für Monats- und Jahreskarten. Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich. „MONA“-Karten sind im Stadtbusbüro am Rendezvous in Bruchsal erhältlich. Bei Verlust oder Zerstörung der Karte wird kein Ersatz geleistet.

C 6 Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD)

Für Fahrten von Sandweier nach Rastatt und Sandweier nach Iffezheim ist der Fahrpreis für 2 Waben zu bezahlen.

Die Haltepunkte im Baden Airpark liegen auf der Tarifwabengrenze 382/392.

Auf der Buslinie 208 (Herrengut – Friesenberg – Birkenbuckel) ist eine Fahrkarte für 2 Waben für alle drei Schleifen gültig.

C 7 Anerkennung in der Nationalparkkulisse „Nationalpark Schwarzwald“

Der Nationalpark Schwarzwald erstreckt sich über Teile der Verkehrsverbünde Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV), TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO) und vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (VGF). Die Verbünde KVV, TGO, VGF und die Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) haben sich auf besondere tarifliche Anerkennungsregelungen innerhalb eines als Nationalparkkulisse ÖPNV (kurz „Nationalparkkulisse“) definierten Raumes verständigt. Die bestehenden Verbundnetze und Regelungen für Fahrten innerhalb eines Verbundes bleiben unverändert.

Die Nationalparkkulisse wird definiert für Fahrten zwischen den Haltestellen:

- ▶ Schwanenwasen – Mummelsee
- ▶ Bühlertal Wiedenfelsen – Raumünzach Wasserfall
- ▶ Bühlertal Wiedenfelsen – Hundsbach (Baden) Kirche
- ▶ Raumünzach Wasserfall – Hundsbach (Baden) Viehläger Wendeplatz
- ▶ Neusatz (Baden) Unterstmatt – Sasbachwalden Brandmatt
- ▶ Sasbachwalden Brandmatt – Hornisgrinde Turm
- ▶ Hornisgrinde Turm – Nationalparkzentrum Ruhstein
- ▶ Mummelsee – Freudenstadt Zuflucht
- ▶ Mummelsee – Alexanderschanze
- ▶ Allerheiligen/Oppenu Allerheiligen – Allerheiligen/Oppenu Wasserfälle

Innerhalb der Nationalparkkulisse werden KVV-Fahrkarten unter besonderen Bedingungen anerkannt.

C 7.1 Anerkennung von KVV-Fahrkarten

Einzelfahrkarten und Einzelfahrkarten mit BahnCard-Ermäßigung, die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind (KVV-Wabe 380 oder 390), werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das KVV-Gebiet mit demselben Fahrschein ist ausgeschlossen. Tageskarten und Zeitfahrkarten (Monats- und Jahreskarten), die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind (KVV-Wabe 380 oder 390), werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Eine Rückfahrt in das KVV-Gebiet innerhalb der Gültigkeit der Fahrkarte ist möglich.

C 7.2 Anerkennung von TGO-Fahrkarten

Tageskarten, die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Monatskarten der Preisstufe 3 (Netz) werden innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt.

C 7.3 Anerkennung von VGF-Fahrkarten

Einzelfahrscheine (Erwachsene, Kind und Omnicard) und Gruppenfahrscheine, die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das VGF-Gebiet ist mit demselben Fahrschein ausgeschlossen. Monatskarten und Umwelt-Jahreskarten Erwachsene, die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Schülermonatskarten und Umwelt-Jahreskarten Auszubildende, die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Durch die Netzgültigkeit dieser Fahrscheine von Montag bis Freitag ab 13:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien werden zu dieser Zeit alle Schülermonatskarten und Umwelt-Jahreskarten Auszubildende innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Tageskarten (Single & Familie) und Studi-Ticket/Anschluss-Studi-Ticket werden innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Der Freizeitpass vgf wird an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt.

C 7.4 Baden-Württemberg-Tarif

Produkte des bwtarifs (Relationsfahrkarten) mit angegebenem Zielgebiet oder dem Zusatz „Nationalpark“ werden innerhalb der Nationalparkkulisse als Tageskarte anerkannt.

C 8 VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

C 8.1 Direktbus Höhenstadtteile

Für Fahrten mit dem Direktbus von den Karlsruher Stadtteilen Stupferich, Palmbach und Grünwettersbach nach Waldbronn ist der Fahrpreis für zwei Waben und nach Karlsbad der Fahrpreis für drei Waben zu entrichten.

C 8.2 Messeregelung

An Messetagen und bei Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten Fahrkarten für die Tarifwabe 100 bis zur Haltestelle Leichtsandstraße/Messe Karlsruhe.

C 9 Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT)/KVV.MyShuttle

C 9.1 AST Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe werden für Fahrten im Anrufsammeltaxi (AST) die Fahrkarten des KVV anerkannt. Zusätzlich ist ein AST-Zuschlag von € 2 pro Person zu entrichten. Ohne gültige KVV-Fahrkarte beträgt der Preis für eine AST-Fahrt € 3 inkl. AST-Zuschlag. Für das AST Karlsbad entfällt der AST-Zuschlag von € 2 pro Person für Fahrgäste mit gültigem KVV-Fahrausweis.

C 9.2 ALT Stadt Karlsruhe

Im ALT Karlsruhe gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten ab den Haltestellen Marktplatz oder Durlach Turmberg ist auf Wunsch der Fahrgäste eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben.

C 9.3 Landkreis Rastatt

C 9.3.1 ALT Landkreis Rastatt

Im ALT Rastatt gilt der KVV-Tarif. Bei Fahrten von Bahnhaltepunkten ist auf Wunsch der Fahrgäste eine Beförderung bis vor die Haustür möglich. Hierfür wird ein Komfortzuschlag von € 1 pro Person erhoben. In Bühlertal beträgt der Komfortzuschlag bei einer Entfernung über 1 km von der letzten Haltestelle € 2 pro Person.

C 9.3.2 AST Rastatt, Steinmauern, Iffezheim

Im AST Rastatt, Steinmauern und Iffezheim gilt der KVV-Tarif. Zusätzlich wird ein Komfortzuschlag in Höhe von € 2,50 pro Person erhoben.

C 9.4 ALT Stadt Baden-Baden

Im ALT Baden-Baden gilt der KVV-Tarif. Bei Inanspruchnahme der Haustürbedienung wird zusätzlich innerhalb der Doppelwabe 480 Baden-Baden ein Komfortzuschlag von € 1,50 für Erwachsene und € 0,80 für Kinder, Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre, Schüler*innen, Studierende und für Personen erhoben, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen. Ergänzend wird eine ALT-Jahreskarte für € 25 angeboten, die mit einer KVV-Fahrkarte ohne weiteren Zuschlag gilt.

C 9.5 AST Kreis SÜW

Im AST Kreis SÜW beträgt der Fahrpreis € 2 pro Person. Inhaber*innen gültiger Halbjahres- und Jahreskarten (MAXX-Ticket, Semester-Ticket, Job-Ticket, Jahreskarten Jedermann, Karte ab 60 und Rhein-Neckar-Ticket) des VRN sowie der Halbjahres- oder Jahreskarten des KVV (ScoolCard, Studikarte, Job-Ticket, Jahreskarte, AboFix, KombiCard und Karte ab 65) fahren kostenfrei unter Ausschluss der Mitnahmeregelung.

C 9.6 Weitere Hinweise

Der Zuschlag zur Fahrt mit dem Anrufsammeltaxi (AST)/Anruflinientaxi (ALT) sowie Komfortzuschläge gelten auch für Personen, die unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz geltend machen.

Das angeforderte AST/ALT kann bis zu 30 min vor der Fahrt abbestellt werden. Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, die bestellende Person bei Missbrauch des Bestellsystems (Nichtantritt oder kurzfristige Abbestellung der Fahrt) vom Bestellsystem auszuschließen und eine Vertragsstrafe von € 10 zu erheben.

C 9.7 KVV.MyShuttle

Im KVV.MyShuttle wird der KVV-Tarif anerkannt. In den Fahrzeugen findet kein Fahrkartenverkauf statt. Kund*innen müssen vor Fahrtantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt kann nur per App, über die Buchungs-Website oder über die Hotline gebucht werden. Die Fahrradmitnahme ist in On-Demand-Verkehren ausgeschlossen. Die Regelung der Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie § 19 findet keine Anwendung. Es gelten die unter E 4 angegebenen Beförderungsbedingungen.

C 9.8 Beförderung von Kindern in AST/ALT/KVV.MyShuttle

Für die Beförderung von Kindern in ALT/AST/KVV.MyShuttle gelten die Regelungen des § 21 (1a) StVO. Kinder, die nach diesen Regeln eine Rückhalteeinrichtung benötigen, sind bei der telefonischen/elektronischen Anmeldung für ALT/AST/KVV.MyShuttle unbedingt anzumelden. Sollte dies nicht geschehen, kann eine Beförderung des Kindes ggf. nicht stattfinden.

D. Übergangstarife

D 1 Übergangsregelung zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

D 1.1 Baden-Württemberg

Die Gemeinden Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Kronau, Bad Schönborn und Östringen gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Für den Verkehr zwischen den o. g. Orten werden ausschließlich Fahrkarten des KVV ausgegeben. VRN-Fahrkarten für Verbindungen zwischen den o. g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

D 1.2 Studierende

Studierende, die ein VRN-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VRN für Besitzer*innen von KVV-Studikarten.

D 1.3 Rheinland-Pfalz

Landkreis Germersheim

Für Fahrten zwischen den Waben 540, 550, 555, 557, 565, 575, 585 (Kreis Germersheim und Lauterbourg) und den Waben 580, 581, 588, 590 und 591 gilt der VRN-Tarif.

Landkreis Südliche Weinstraße/Stadt Landau

Für Orte des Landkreises Südliche Weinstraße, die in folgenden Waben liegen, wird ein Übergangstarif in den KVV angeboten:

► Wabe 560, 568, 569, 570, 578, 579, 580, 581, 588, 590 und 591.

Für Fahrten zwischen diesen Orten bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVV werden Fahrkarten nach dem KVV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte bzw. Waben und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrkarten nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

D 2 Übergangsregelung zum TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die Ortschaften Achern, Bühl (Baden) KVV, Bühlertal KVV, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Hornisgrinde, Kaltenbrunnen, Lauf, Lichtenau KVV, Maiwaldsiedlung, Mösbach, Mummelsee, Unterstamm KVV, Wagshurst, Diersheim, Freistett, Hausgureit, Helmlingen, Hohbühl, Holzhausen, Honau, Linx, Membrechtshofen, Rheinbischofsheim, Ruhestein, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Oberachern, Obersasbach, Önsbach und die KVV-Waben 390, 391 und 392. Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler*innen angeboten.

D 2.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

D 2.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schülermonatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV-Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler*innen und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o. g. Übergangsbereich von TGO und KVV. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schülermonatskarten.

D 2.3 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

D 3 Übergangsregelung zwischen der Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis GmbH (VPE) und der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

D 3.1 Anerkennung von KVV-Netzzeitfahrkarten im VPE auf der Schiene

Zeitfahrkarten des KVV (Monats-, Jahres- und Halbjahreskarten) mit Netzgültigkeit sind nur im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen dem KVV-Verbundgebiet und den jeweiligen Bahnhöfen im VPE-Verbundgebiet und im VGC-Verbundgebiet auf der Enztalbahn im Abschnitt Eyachmühle – Bad Wildbad gültig. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Verbundgebietes gilt ausschließlich der VPE-Tarif.

D 3.2 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE

Für Fahrten innerhalb der KVV Wabe 259 (Karlsbad) und für Fahrten in den übrigen KVV gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten aus der KVV Wabe 259 (Karlsbad) in die VPE-Zonen 41 und 43 und umgekehrt gilt der VPE-Tarif.

Der **KVV-Tarif** wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Flehingen – Oberderdingen – Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schülenswald (Buslinie 702). Zwischen Sternenfels und Oberderdingen gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- Bretten – Knittlingen/Stadt – Freudenstein – Diefenbach (bis Haltestelle Schülenswald) – Sternenfels (Buslinie 700, 706, 734, 735). Zwischen Bretten Bf – Knittlingen – Sternenfels gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.
- Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

- ▶ Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Wilferdingen-Singen Bf gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif.

Der **VPE-Tarif** wird im KVV-Verbundgebiet auf folgenden Linien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- ▶ Für Verbindungen zwischen Bretten Bf, Bretten Rechberg oder Bretten Ruit und Haltestellen im VPE-Gebiet werden Fahrkarten nach dem VPE-Tarif ausgegeben.
- ▶ Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Oberderdingen – Flehingen bzw. Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach) – Kürnbach-Oberderdingen – Flehingen (Buslinien 143, 144, 145). Zwischen Kürnbach – Oberderdingen – Flehingen gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Oberderdingen – Kürnbach (Buslinie 144, 145). Zwischen Oberderdingen und Kürnbach gilt im Binnenverkehr der KVV-Tarif.
- ▶ Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen (Buslinie 143). Im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.
- ▶ Bretten Innenstadt: Auf der Stadtbahnlinie S4 und in der Buslinie 146 werden im Abschnitt zwischen Bretten Bf und Bretten Schulzentrum im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr aus dem bzw. in das VPE-Tarifgebiet VPE-Fahrkarten anerkannt.
- ▶ Sprantal – Bretten (Buslinie 733), zwischen Sprantal und Bretten Bahnhof werden VPE Fahrkarten im verbundüberschreitenden Verkehr anerkannt, im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.

D 3.3 Tageskarten Regio Spezial

Für Fahrten zwischen dem KVV-Tarifgebiet und Schienenhaltepunkten im VPE sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt werden besondere Tageskarten „Regio Spezial“ in den Varianten für eine, zwei, drei, vier oder fünf Personen ausgegeben. Diese gelten im gesamten Netz des KVV, auf den Schienenstrecken im VPE und auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad. Bei der Regio Spezial besteht keine Mitnahmeregelung. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien des KVV können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

D 3.4 Studierende

Für Studierende der Hochschule Pforzheim wird eine Studikarte angeboten.

D 4 Übergangsregelung zum Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV)

Auf der Schienenstrecke zwischen Eppingen und Bretten werden folgende Fahrkarten des HNV anerkannt:

- ▶ HNV-Jahreskarten im Abonnement,
- ▶ HNV-Semestertickets,

- ▶ HNV-Kombitickets,
- ▶ HNV-Tageskarten SOLO und PLUS für das HNV-Gesamtnetz,
- ▶ HNV-Fahrradkarten.

Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im HNV für Besitzer von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3.

D 5 Übergangsregelung zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VVS)

Studierende, die ein VVS-StudiTicket besitzen, können gegen Vorlage ihres StudiTickets eine KVV-Anschluss-Studikarte erwerben.

Die gleiche Regelung gilt im VVS für Besitzer*innen von KVV-Studikarten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.8.3.

E. Besondere und ergänzende Bestimmungen

E 1 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte

Es werden ausgewählte Fahrkarten als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte zum Kauf angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrscheinen als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte besteht nicht. Fahrtberechtigungen nach dem Check-In/Check-Out-System Baden-Württemberg werden im KVV anerkannt. Zeitkarten, die auf Basis mobiler Endgeräte ausgegeben werden, sind immer personalisiert und nur mit einem amtlichen Ausweis gültig. Dieser ist bei einer Fahrausweiskontrolle dem Prüfpersonal vorzulegen.

Hierfür gelten die besonderen Nutzungsbedingungen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) für den Ticketverkauf über elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte, die bei der Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren anzuerkennen sind.

Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Verkaufssystems in ihrer jeweils zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung. Das Prüfpersonal ist berechtigt, Fahrgäste aufzufordern, die auf dem Display des mobilen Endgerätes abgebildete Fahrkarte vollständig vorzuzeigen. Elektronische Fahrausweise auf Basis mobiler Endgeräte können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den/die Kund*in nicht möglich ist.

Kaufzeitpunkt

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf des elektronischen Fahrausweises auf Basis mobiler Endgeräte bereits vor Betreten des Verkehrsmittels abgeschlossen sein. Wird der elektronische Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte erst im Verkehrsmittel über die jeweilige Software angefordert, gilt dies als eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen für die jeweils genutzte Fahrkarte.

E 2 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Online-Ticket (Fahrkarte zum Selbstaussdruck)

Das Fahrkartensortiment kann jederzeit unangekündigt angepasst werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdruck besteht nicht.

Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis oder Reisepass) zum Nachweis der Identität.

Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der im verkehrenden Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Online-Tickets werden Kund*innen in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorganges angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des/der Kund*in, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterzuladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein. Online-Tickets müssen entweder bei Fahrtantritt ausgedruckt

sein oder können in PDF-Form auf mobilen Endgeräten (z. B. auf einem Smartphone oder einem Notebook) vorgezeigt werden.

Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Verkaufssystems in ihrer jeweils zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der jeweils gekauften Fahrkarte.

Online-Tickets können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden können und ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den/die Kund*in somit nicht möglich ist.

E 3 Beförderungsbedingungen KVV.MyShuttle

Für die Nutzung des KVV.MyShuttle kommen die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Karlsruher Verkehrsverbundes (BB-KVV) insoweit zur Anwendung, als im Folgenden nichts anderes geregelt ist:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für das Angebot KVV.MyShuttle innerhalb des Geschäftsgebietes.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ergänzend zu § 2 Absatz (1) der BB-KVV gilt: Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, falls das KVV.MyShuttle über freie Sitzplätze verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurden.
- (2) Zur gebuchten Fahrt besteht aufgrund der mit dem KVV.MyShuttle verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Kund*innen weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrtweg noch auf Durchführung innerhalb der prognostizierten Fahrzeit.
- (3) Für Sachen und Tiere besteht ein Anspruch auf Mitnahme gemäß § 2 Absatz (2) der BB-KVV unter Mitgeltung des § 11 BB-KVV für Sachen und des § 12 BB-KVV für Tiere nur insoweit, als sie durch die nachfolgenden § 6 und § 7 der KVV.MyShuttle Beförderungsbedingungen nicht geändert oder eingeschränkt werden.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur befördert, wenn diese von Personen im Alter ab 6 Jahren begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung einschließlich der Bereitstellung hierfür notwendiger Hilfsmittel (z. B. Kindertrage, Kindersitz) gewährleistet.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Abweichend von § 4 Absatz (2) Nr. 19 und § 17 der BB-KVV ist es Fahrgästen untersagt, Fahrräder mitzunehmen.
- (2) Ergänzend zu § 4 Absatz (3) der BB-KVV dürfen die Fahrgäste die Verkehrsmittel nur an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen virtuellen Haltestellen betreten oder verlassen.
- (3) Fahrgästen, die in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle (Einstiegs- oder Ausstiegsort) ein- oder aus diesem aussteigen, obliegen dabei gesteigerte Sorgfaltspflichten.

§ 4 Einnehmen der Plätze

Abweichend zu § 5 der BB-KVV erfolgt die Beförderung der Fahrgäste ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Verkehrsmittels. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Verkehrsmittel. Fahrgäste haben vor Fahrtantritt unaufgefordert die Sicherheitsgurte anzulegen und diese bis zur Beendigung der Fahrt angelegt zu lassen.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- (1) Abweichend von § 6 Absatz (2) der BB-KVV muss die erforderliche Fahrkarte vor Fahrtantritt gelöst werden. Durch das Fahrpersonal findet kein Verkauf statt.
- (2) Fahrgäste, die im Vorhinein keine gültige Fahrkarte haben oder die Fahrt nicht mit ihrer Fahrtbuchung bezahlt haben, werden nicht befördert.
- (3) Fahrkarten, die in der Buchungs-App des KVV.MyShuttle gekauft wurden, sind nur für die Fahrt mit dem KVV.MyShuttle sowie für Anschlussfahrten innerhalb der jeweiligen Zielwabe gültig.

§ 6 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Hunde gemäß § 12 Absatz (3) und (4) der BB-KVV, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz zur Verfügung steht. Auch ausgenommen davon sind Tiere gemäß § 12 Absatz (4) der BB-KVV. Für die Beförderung im KVV.MyShuttle findet § 12 Absatz (4) der BB-KVV zusätzlich auch für Hunde Anwendung, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz zur Verfügung steht. § 12 Absatz (2) der BB-KVV gilt nicht.

§ 7 Mitnahme von Sachen

Abweichend von § 11 Absatz (3) der BB-KVV, ist die Beförderung von Rollstühlen im KVV.MyShuttle 191 generell ausgeschlossen, da deren Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln nicht möglich ist.

§ 8 Ausstiegshaltestellen

Bei Fahrten mit dem KVV.MyShuttle ist grundsätzlich keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Fahrten enden somit immer an einer der regulären oder virtuellen Haltestellen im jeweiligen Bediengebiet des KVV.MyShuttle, die für die entsprechende Fahrt als Ausstiegsort gebucht wurden.

§ 9 Mobilitätsgarantie

Es besteht kein Anspruch im Rahmen einer Mobilitätsgarantie (z. B. wie derjenigen aus § 19 der BB-KVV). Bei einer an eine Fahrt mit dem KVV.MyShuttle anschließenden Nutzung von KVV-Verkehrsmitteln ergibt sich aus einer Verspätung aus der KVV.MyShuttle-Fahrt bei Weiterfahrt mit KVV-Zeitkarten ebenfalls kein Anspruch aus der KVV-Mobilitätsgarantie.

§ 10 Funktionsweise

Der KVV.MyShuttle besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App, über die Buchungs-Website bzw. nach telefonischer Buchung entsprechend dem individuellen Fahrtwunsch auf individueller, optimaler Strecke zwischen Start- und Zielpunkt. Ggf. werden Umwege gefahren, um weitere Fahrgäste aufzunehmen. Innerhalb des Bediengebietes

können sich Fahrgäste nur von Haltestelle zu Haltestelle fortbewegen. Es ist keine „Haustürbedienung“ vorgesehen. Zu den bestehenden Haltestellen kommen virtuelle Haltestellen hinzu. Das bedeutet, dass diese nicht im öffentlichen Raum, sondern durch Adressen (Straßenname und Hausnummer) gekennzeichnet sind. Innerhalb der Fahrtbuchung kann die App Fahrgäste direkt zu solch einer Haltestelle navigieren.

§ 11 Ausschluss von der Beförderung

Ergänzend zu § 3 der BB-KVV können Fahrgäste vorübergehend oder dauerhaft von der Beförderung im KVV.MyShuttle bzw. der Buchung von Fahrten bei wiederholtem Fehlverhalten ausgeschlossen werden. Hierzu zählen die wiederholte Nicht-Inanspruchnahme einer gebuchten Fahrt oder wiederholt falsche Angaben bei der Fahrtbuchung.

E 4 Tarifbestimmungen Deutschlandticket

Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer physischen Chipkarte oder als elektronischer Fahrausweis auf Basis mobiler Endgeräte ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Fahrkartenprüfungen vorzuzeigen. Das Deutschlandticket beinhaltet keine

unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt € 58,00 pro Monat bei monatlicher Zahlung. Bei Verkehrsangeboten, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion), kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist jener nach E 4 Beförderungsentgelt abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt E 4 Beförderungsentgelt beträgt.

Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

E 4.1 Besonderheiten Deutschlandticket im KVV-Abonnement

Das Deutschlandticket im Abonnement des KVV wird über die Abo-Stellen der Verkehrsunternehmen VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH und Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) ausgegeben. Es gelten die Abo-Bedingungen unter B 4.8.15.

E 4.2 Besonderheiten Deutschlandticket Job im KVV-Abonnement

Berechtigt

Das Deutschlandticket Job wird ausgegeben an Großkunden (Firmen, Behörden oder Organisationen), bei denen der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket Job leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt E 4 Beförderungsentgelt beträgt. Die Bestellung des Deutschlandticket Job läuft ausschließlich über die jeweilige Firma bzw. Behörde. Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen einer Firma bzw. Behörde und der VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, als Abo-Stelle des KVV, geregelt. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug eines Deutschlandtickets Job nicht mehr vor, kann das Verkehrsunternehmen zum Ende des Kalendermonats, in welchem die Berechtigung endet, kündigen.

Erwerb

Das Deutschlandticket Job ist ausschließlich im Online-Vertrieb mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Das Deutschlandticket Job wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises gefordert werden.

E 4.3 Besonderheiten Deutschlandticket für Studierende im KVV-Abonnement

Berechtigt

Das Deutschlandticket für Studierende wird ausgegeben an Studierende, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung einer Studikarte abschließen. Zur Finanzierung dieses Angebots wird je Semester eine Umlage von allen Studierenden der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen erhoben. Durch Zahlung der Umlage erwirbt der/die Studierende für die Dauer eines Sommer- bzw. Wintersemesters den Anspruch, ein Deutschlandticket für Studierende zu erwerben.

Erwerb

Studierenden, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung einer Studikarte abgeschlossen haben, wird beim Erwerb des Deutschlandtickets für Studierende der entrichtete Solidar-Betrag monatsanteilig auf den Tarifpreis des Deutschlandtickets für Studierende angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt noch bis einschließlich 31.03.2025. Als Nachweis müssen Studierende bei Abschluss eine Immatrikulationsbescheinigung mit Gültigkeit im ersten Laufzeitmonat des Abonnements vorlegen. Der/die Studierende muss immer eine aktuelle Immatrikulation vorlegen. Ist keine aktuelle Immatrikulation vorhanden, wird das Abonnement des/der Studierenden automatisch auf das Deutschlandticket umgestellt und der Tarifpreis nach E 4 Beförderungsentgelt

berechnet. Eine nachträgliche Vorlage der Immatrikulation wird nicht berücksichtigt. Das Deutschlandticket für Studierende ist ausschließlich im Online-Vertrieb mit monatlicher Abbuchung erhältlich. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15.

Nutzungsbedingungen

Das Deutschlandticket für Studierende wird auf den Namen des/der Berechtigten ausgestellt und berechtigt nur die namentlich auf der Karte eingetragene Person zur Fahrt. Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenprüfung kann zum Nachweis der Identität der nutzenden Person die Vorlage eines amtlichen Ausweises gefordert werden.

E 4.4 D-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschlandticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Das D-Ticket JugendBW ist eine persönliche Fahrkarte. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anders geregelt ist.

Geltungsbereich

Das D-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung bzw. Barzahlung des Jahresbetrags im Voraus und gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des D-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschlandtickets. Das D-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse, ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Gültigkeitszeitraum

Das D-Ticket JugendBW ist eine Jahreskarte. Sie gilt für den vom Verkaufsgerät eingetragenen Zeitraum bis zum ersten Tag des auf Gültigkeit folgenden Monats um 6 Uhr.

Berechtigt

Berechtigt zum Kauf des D-Ticket JugendBW sind:

- (1) Alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis sowie
- (2) Alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 1. Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (2) 1. fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
9. Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte 1. bis 9.. Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem Abocenter zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden. Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg im baden-württembergischen Teil des KVV-Verbundes liegen müssen.

Erwerb

Das D-Ticket JugendBW kann sowohl im Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgelts als auch gegen Barzahlung des Jahresbetrags im Voraus bezogen werden. In beiden Fällen ist die Abgabe eines vollständig ausgefüllten Bestellscheins beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für das D-Ticket JugendBW erforderlich. Der Schul- und Wohnort ist korrekt auf dem Bestellformular anzugeben. Die personenbezogenen Daten des/der Kund*in werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Fahrtberechtigung wird bei monatlicher Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben, bei jährlicher Zahlung für das Jahr. Es gelten die Abo-Bedingungen nach B 4.8.15 Abo-Bedingungen. Studierenden, deren Hochschulen mit dem KVV eine entsprechende Vereinbarung über die Finanzierung einer Studikarte

abgeschlossen haben, wird beim Erwerb des D-Ticket JugendBW der Solidar-Betrag monatsanteilig auf den Tarifpreis des D-Ticket JugendBW angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt noch bis einschließlich 31.03.2025. Als Nachweis müssen Studierende bei Abschluss eine Immatrikulationsbescheinigung mit Gültigkeit im ersten Laufzeitmonat des Abonnements vorlegen. Bis zum 11. Abonnementsmonat müssen Studierende eine im 7. Abonnementsmonat gültige Immatrikulationsbescheinigung nachweisen. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist der angerechnete Betrag dem Verkehrsunternehmen zurückzuzahlen.

Nutzungsbedingungen

Das D-Ticket JugendBW enthält kein Lichtbild. Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Studierenden- oder Schüler*innenausweis mit Lichtbild).

Kündigung des Vertrages

Der Abokartenvertrag kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und bis zum 10. des Monats beim Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Eine frühere Rücksendung der Abokarte führt nicht zu einem früheren Kündigungstermin. Die Kündigungsfrist muss auch bei einer verfrühten Rückgabe eingehalten werden. Eine Rücksendung der Abokarte an die bestellende Person erfolgt nicht. Wird der Abokartenvertrag vor Ablauf des ersten 12-Monatszeitraumes gekündigt, so wird ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis eines Deutschlandtickets für den zurückliegenden Zeitraum gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen nachberechnet. Eine Nachberechnung erfolgt nicht, wenn der/die Kund*in mindestens 12 Monate ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

Besonderheiten

Die Besonderheiten beim Abonnement des D-Ticket JugendBW mit Beteiligung von öffentlichen Schulträgern sind: Das D-Ticket JugendBW mit Eigenanteil wird im Abonnements ausgegeben, wenn ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung für den Eigenanteil vorgelegt wird. Der öffentliche Schulträger muss im Bestellschein zusätzlich die Übernahme des öffentlichen Schulträgeranteils bestätigen. Das D-Ticket JugendBW ohne Eigenanteil wird im Abonnement ausgegeben, wenn der öffentliche Schulträger im Bestellschein die Übernahme der Fahrtkosten bestätigt. Diese Abonnements müssen immer zum 1. September beginnen. Bei anderen Vertragslaufzeiten können keine Zuschüsse berücksichtigt werden. Das jeweilige Beförderungsentgelt wird monatlich im Voraus – getrennt nach Eigenanteil und Kostenträgeranteil – für die Dauer von zwölf Monaten oder bis zum Ende des Schuljahres von einem Girokonto abgebucht. Für die Richtigkeit der Fahrkartwahl und Angaben auf dem Bestellformular haftet der öffentliche Schulträger.

Mitnahmeregelung

Beim D-Ticket JugendBW besteht keine Mitnahmeregelung.

E 4.5 Deutschlandsemesterticket

Gültigkeitszeitraum

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Berechtigt

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Besonderheiten

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Mitnahmeregelung

Beim Deutschlandsemesterticket besteht keine Mitnahmeregelung.

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Albersweiler -St. Johann	581	Bad Schönborn -Langenbrücken -Mingolsheim	256
Altdorf (Altdorf-Böbingen)	580	Bad Schönborn-Kronau	256
Altdorf-Böbingen -Altdorf -Böbingen	580	Bad Schönborn-Süd	256
Altschweier (Bühl)	391	Bad Wildbad Bf -Calmbach	653
Annweiler am Trifels -Bindersbach -Queichhambach -Sarnstall	581/591	Baden-Airpark (Rheinmünster)	382/392
Appenhofen (Billigheim-Ingenheim)	581	Baden-Baden -Balg -Ebersteinburg -Elzhofen -Fremersberg -Geroldsau -Haueneberstein -Lichtental -Malschbach -Merkurwald -Müllenbach -Neuweier -Oberbeuern -Obere Breite -Oos -Sandweier -Scherrhof -Schmalbach -Steinbach -Umweg -Varnhalt	480
Arzheim (Landau)	570	Bahnbrücken (Kraichtal)	256
Au am Rhein	342	Balg (Baden-Baden)	480
Au im Murgtal (Weisenbach)	370	Balzhofen (Bühl)	391
Aue (Karlsruhe)	100	Barbelroth	568
Auerbach (Karlsbad)	259	Bauerbach (Bretten)	258
Bad Bergzabern -Blankenborn -Emilienruhe	578		
Bad Herrenalb -Bernbach -Gaistal -Kullenmühle -Neusatz -Rotensol -Ziefpensberg	250		
Bad Rotenfels (Gaggenau)	371		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Beiertheim (Karlsruhe)	100	Böchingen	580
Bellheim	565	Böllernborn	588
Berg (Pfalz) -Neulauterburg	550	Bornheim	580
Berghausen (Baden) (Pfinztal)	238	Breithurst (Ottersweier)	391
Bergwald (Karlsruhe)	100	Bretten -Bauerbach -Büchig -Diedelsheim -Dürrenbüchig -Gölshausen -Neibsheim -Rinklingen -Ruit -Sprantal	258
Bermersbach (Forbach)	380	Bruchhausen (Ettlingen)	230
Bernbach (Bad Herrenalb)	250	Bruchsal -Büchenau -Heidelsheim -Helmsheim -Obergrombach -Untergrombach	246
Bietigheim (Baden)	342	Büchelberg (Wörth am Rhein)	550
Bilfingen Bf (Kämpfelbach)	631	Büchenau (Bruchsal)	246
Billigheim (Billigheim-Ingenheim)	581	Büchig (Bretten)	258
Billigheim-Ingenheim -Appenhofen -Billigheim -Ingenheim -Mühlhofen	581	Büchig (Stutensee)	236
Bindersbach (Annweiler am Trifels)	581/591	Bühl -Altschweier -Balzhofen -Eisental -Kappelwindeck -Moos -Müllenbach -Neusatz	391
Birkenfeld Bf	610/633		
Birkenhördt	588		
Birkweiler	581		
Bischweier	372		
Blankenloch (Stutensee)	236		
Böbingen (Altdorf-Böbingen)	580		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Oberbruch		Dierbach	568/569/578
-Oberweier		Dobel	260
-Riegel		Dörrenbach	578/579
-Rittersbach		Durlach	100
-Vimbuch		(Karlsruhe)	
-Waldmatt		Durmersheim	342
-Weitenung	391/480	-Würmersheim	
Bühlerhöhe	390	Dürrenbüchig	258
(Bühl)		(Bretten)	
Bühlertal	390	Ebersteinburg	480
-Hundseck		(Baden-Baden)	
-Obertal		Edenkoben	580
-Plättig		Edesheim (Pfalz)	580
-Untertal		Eggenstein	233
-Wiedenfelsen		(Eggenstein-Leopoldshafen)	
Bulach	100	Eggenstein-Leopoldshafen	233
(Karlsruhe)		-Eggenstein	
Burbach	250	-Leopoldshafen	
(Marxzell)		Eichelberg	266
Burrweiler	580	(Östringen)	
Busenbach	240	Eisental	391
(Waldbronn)		(Bühl)	
Calmbach Bf	653	Elchesheim	342
(Bad Wildbad)		(Elchesheim-Illingen)	
Dammheim	570	Elchesheim-Illingen	342
(Landau)		-Elchesheim	
Daxlanden	100	-Illingen	
(Karlsruhe)		Elsenz	278
Dernbach	581	(Eppingen)	
Dettenheim	243	Elzhofen	391/480
-Liedolsheim		(Weitenung)	
-Rußheim			
Diedelsheim	258		
(Bretten)			
Diefenbach	680/660		
(Sternenfels)			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Emilienruhe	578	Förch	361
(Bad Bergzabern)		(Rastatt)	
Enzberg Bf	660	Forbach	380
(Mühlacker)		-Bermersbach	
Eppingen Bf	278	-Erbersbronn	
-Elsenz		-Gausbach	
Erbersbronn	380	-Herrenwies	
(Forbach)		-Hundsbach	
Erlenbach	550	-Kirschbaumwasen	
Ersingen Bf	631	-Langenbrand	
(Kämpfelbach)		-Raumünzach	
Eschbach	581	-Schindelbronn	
Essingen	580	-Schwarzenbachtalsperre	
Ettlingen	230	-Viehläger	
-Bruchhausen		-Wolfsheck	
-Ettlingenweiher		Forchheim (b. Karlsruhe)	232
-Oberweier		(Rheinstetten)	
-Schluttentbach		Forst	246
Ettlingen	230	Frankweiler	581
-Schöllbronn		Frauenalb	250
-Spessart		(Marxzell)	
Ettlingen West	230	Freckenfeld	550
Ettlingenweiher	230	Freimersheim (Pfalz)	580
(Ettlingen)		Freiolsheim	250/371
Etzenrot	240	(Gaggenau)	
(Waldbronn)		Freisbach	585
Eußerthal	581	Fremersberg	480
Fischweiher	250	(Baden-Baden)	
(Marxzell)		Freudenstein-Hohenklingen	648
Flehingen	268	(Knittlingen)	
(Oberderdingen)		Friedrichstal (Baden)	236
Flemlingen	580	(Stutensee)	
		Gaggenau	371
		-Bad Rotenfels	
		-Freiolsheim	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Hörden -Michelbach -Moosbronn -Ottenau -Sulzbach -Selbach -Oberweier (Murgtal)	371/480 371/372	Gochsheim (Kraichtal)	256
Gaistal (Bad Herrenalb)	250	Godramstein (Landau)	570
Gallenbach (Baden-Baden)	480	Göcklingen	588
Gausbach (Forbach)	380	Gölshausen (Bretten)	258
Geigersberg (Karlsruhe)	100	Gommersheim	580
Germersheim -Sondernheim	575	Gondelsheim (Baden)	258
Gernsbach -Hilpertsau -Kaltenbronn -Lautenbach -Müllenbild -Obertsrot -Reichental -Scheuern -Staufenberg	370	Gossersweiler (Gossersweiler-Stein)	581
Geroldsäcker (Karlsruhe)	100	Gossersweiler-Stein -Gossersweiler -Stein	581
Geroldsau (Baden-Baden)	480	Graben (Graben-Neudorf)	243
Gleishorbach (Gleiszellen-Gleishorbach)	588	Graben-Neudorf -Graben -Neudorf	243
Gleisweiler	580	Gräfenhausen (Annweiler am Trifels)	581/591
Gleiszellen (Gleiszellen-Gleishorbach)	588	Grauelsbaum (Lichtenau)	392
Gleiszellen-Gleishorbach -Gleiszellen -Gleishorbach	588	Greffern (Rheinmünster)	392
		Großfischlingen	580
		Großvillars (Oberderdingen)	268
		Grötzingen (Karlsruhe)	100
		Grünwettersbach (Karlsruhe)	100

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Grünwinkel (Karlsruhe)	100	Herrenwies (Forbach)	380
Haft (Ottersweier)	391	Herxheim -Herxheimweyher -Hayna	560
Hagenbach (Pfalz)	550	Herxheimweyher (Herxheim)	560/550 560
Hagsfeld (Karlsruhe)	100	Heuchelheim (Heuchelheim-Klingen)	588
Hainfeld	580	Heuchelheim-Klingen -Heuchelheim -Klingen	588
Halberstung (Sinzheim)	480	Hildmannsfeld (Rheinmünster)	392
Hambrücken	253/256	Hilpertsau (Gernsbach)	370
Hard (Ottersweier)	391	Hochfeld (Hügelsheim)	382
Hardtwald (Hügelsheim)	382	Hochstadt (Pfalz)	580
Hardtwald (Neupotz)	555/565	Hochstetten (Linkenheim-Hochstetten)	243
Hatzenbühl	555	Höfen an der Enz Bf	653
Hatzenweier (Ottersweier)	391	Hohenwettersbach (Karlsruhe)	100
Haueneberstein (Baden-Baden)	480	Hörden (Gaggenau)	371
Hayna (Herxheim)	550/560	Hördt (Pfalz)	565
Heidenstückersiedlung (Karlsruhe)	100	Hub (Ottersweier)	391
Heidelsheim (Bruchsal)	246	Hügelsheim -Hardtwald -Hochfeld	382
Helmsheim (Bruchsal)	246	Hundsbach (Forbach)	380
Hergersweiler	568		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Hundseck (Bühlertal)	390	Karlsbad	259
Huttenheim (Philippsburg)	253	-Auerbach	
Iffezheim	382	-Ittersbach	
Ilbesheim	581	-Langensteinbach	
(bei Landau/Pfalz)		-Spielberg	
Illingen (Würt.) Bf	660/675	-Mutschelbach	259/249
Illingen	342	Karlsdorf	246
(Elchesheim-Illingen)		(Karlsdorf-Neuthard)	
Impflingen	581	Karlsdorf-Neuthard	246
Ingenheim	581	-Karlsdorf	
(Billigheim-Ingenheim)		-Neuthard	
Insheim	560/570	Karlsruhe	100
Ispringen Bf	610/631	-Aue	
Ittersbach	259	-Beiertheim	
(Karlsbad)		-Bergwald	
Jockgrim	555	-Bulach	
Jöhlingen	248	-Daxlanden	
(Walzbachtal)		-Durlach	
Kämpfelbach	631	-Geigersberg	
-Bilfingen Bf		-Geroldsäcker	
-Ersingen Bf		-Grötzingen	
Kaltenbronn	370	-Grünwettersbach	
(Gernsbach)		-Grünwinkel	
Kandel	550	-Hagsfeld	
-Minderslachen		-Heidenstückersiedlung	
Kapellen-Drusweiler	578	-Hohenwettersbach	
-Kapellen		-Innenstadt	
Kappelwindeck	391	-Killisfeld	
(Bühl)		-Kirchfeld	
Kapsweyer	569/578	-Knielingen	
		-Mühlburg	
		-Neureut	
		-Nordweststadt	
		-Oberreut	
		-Oststadt	
		-Palmbach	
		-Rheinstrandsiedlung	
		-Rintheim	
		-Rüppurr	
		-Stupferich	
		-Südstadt	
		-Südweststad	
		-Waldstadt	
		-Weiherfeld	
		-Weststadt	
		-Wolfartsweiher	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Karlsruhe Hbf	100	-Menzingen	
Kartung (Sinzheim)	480	-Münzesheim	
Killisfeld (Karlsruhe)	100	-Neuenbürg	
Kirchfeld (Karlsruhe)	100	-Oberacker	
Kirrlach (Waghäusel)	253	-Oberöwisheim	
Kirrweiler (Pfalz)	590	-Unteröwisheim	
KIT Campus Nord	233/236	Kronau	256
Kirschbaumwasen (Forbach)	380	Kürnbach	268
Kleinfischlingen	580	Kuhardt	565
Kleinsteinbach (Pfinztal)	238	Kullenmühle (Bad Herrenalb)	250
Kleinvillars Bf (Knittlingen)	648	Kuppenheim	372
Klingen (Heuchelheim-Klingen)	588	-Oberndorf	
Klingenmünster	588	Landau (Pfalz)	570
Knielingen (Karlsruhe)	100	-Arzheim	
Knittelsheim	565	-Dammheim	
Knittlingen	648	-Godramstein	
-Freudenstein-Hohenklingen		-Mörlheim	
-Kleinvillars		-Mörzheim	
Königsbach Bf	631/641	-Nußdorf	
		-Queichheim	
		-Wollmesheim	
Kraichtal	256	Landshausen (Kraichtal)	256
-Bahnbrücken		Langenbrand (Forbach)	380
-Gochsheim		Langensteinbach (Karlsbad)	259
-Landshausen		Lautenbach (Gernsbach)	370
		Lauterbourg	557
		Leiberstung (Sinzheim)	480
		Leimersheim	565
		Leinsweiler	581

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Leopoldshafen (Eggenstein-Leopoldshafen)	233	Maximiliansau (Wörth am Rhein)	540
Lichtenau -Grauelsbaum -Muckenschopf -Scherzheim -Ulm	392	Menzingen (Kraichtal)	256
Lichtental (Baden-Baden)	480	Merkurwald (Baden-Baden)	480
Liedolsheim (Dettenheim)	243	Michelbach (Gaggenau)	371
Lingenfeld	585	Minderslachen (Kandel)	550
Linkenheim (Linkenheim-Hochstetten)	243	Minfeld -Welschhof	550
Linkenheim-Hochstetten -Hochstetten -Linkenheim	243	Mörlheim (Landau)	570
Loffenau	370	Mörsch (Rheinstetten)	232
Lustadt	585	Mörzheim (Landau)	570
Maikammer	590	Monbach-Neuhausen	635
Malsch -Sulzbach -Völkersbach -Waldprechtsweier	241	Moos (Bühl)	391
Malschbach (Baden-Baden)	480	Moosbronn (Gaggenau)	250/371
Marxzell -Burbach -Fischweier -Frauenalb -Pfaffenrot -Schielberg	250	Muckenschopf (Lichtenau)	392
Maulbronn Bf	660	Muggensturm	351
Maulbronn West Bf	660	Mühlacker Bf	660
		Mühlburg (Karlsruhe)	100
		Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim)	581
		Müllenbach (Baden-Baden)	480

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Müllenbach (Bühl)	391	Neuweier (Baden-Baden)	480
Müllensbild (Gernsbach)	370	Niederbühl (Rastatt)	361
Müllhofen (Sinzheim)	480	Niederhorbach	588
Münchweiler am Klingbach	581/588	Niederrotterbach	569/578
Münzesheim (Kraichtal)	256	Niederweier (Gaggenau)	371
Mutschelbach (Karlsbad)	249/259	Niefern Bf	610/660
Neibsheim (Bretten)	258	Niefern-Öschelbronn Bf -Niefern	610/660
Neuburg (Pfalz)	550	Nordweststadt (Karlsruhe)	100
Neuburgweier (Rheinstetten)	232	Nußdorf (Landau)	570
Neudorf (Graben-Neudorf)	243	Oberacker (Kraichtal)	256
Neuenbürg (Enz) Bf	633	Oberbeuern (Baden-Baden)	480
Neuenbürg (Kraichtal)	256	Oberbruch (Bühl)	391
Neulauterburg (Berg)	550	Oberderdingen -Flehtingen -Großvillars	268
Neupotz -Hardtwald	555/565	Obere Breite (Baden-Baden)	480
Neureut (Karlsruhe)	100	Obergrombach (Bruchsal)	246
Neusatz (Bad Herrenalb)	250	Oberhausen (bei Bad Bergzabern)	578
Neusatz (Bühl)	391	Oberhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253
Neuthard (Karlsdorf-Neuthard)	246	Oberhausen-Rheinhausen -Oberhausen	253

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Rheinhausen		Oos (Baden-Baden)	480
Oberhofen (Pleisweiler-Oberhofen)	588	Oststadt (Karlsruhe)	100
Oberndorf (Kuppenheim)	372	Ottenau (Gaggenau)	371
Oberöwisheim (Kraichtal)	256	Ottenhofen (Bühl-Weitenung)	391/480
Oberotterbach	579	Ottersdorf (Rastatt)	361
Oberreut (Karlsruhe)	100	Ottersheim	565
Oberschlettenbach	588	Ottersweiler	391
Obertal (Bühlertal)	390	-Breithurst	
Obertsrot (Gernsbach)	370	-Haft	
Oberweiler (Bühl)	391	-Hard	
Oberweiler (Ettlingen)	230	-Hatzenweiler	
Oberweiler (Gaggenau)	371/372	-Hub	
Odenheim (Östringen)	266	-Unzhurst	
Ölbronn-Dürrn Bf	648	Palmbach (Karlsruhe)	100
Östringen266		Pfaffenrot (Marxzell)	250
-Eichelberg		Pfinztal	238
-Odenheim		-Berghausen	
-Schindelberg		-Kleinsteinbach	
-Tiefenbach		-Söllingen	
Ötigheim	352	-Wöschbach	
Ötisheim Bf	660	Pforzheim Bf	610
Offenbach (Queich)	560/570	Philippsburg	253
		-Huttenheim	
		-Rheinsheim	
		Plättig (Bühlertal)	390
		Pleisweiler (Pleisweiler-Oberhofen)	588
		Pleisweiler-Oberhofen	588
		-Oberhofen	

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
-Pleisweiler		-Baden-Airpark	382/392
Plittersdorf (Rastatt)	361	Rheinsheim (Philippsburg (Baden))	253
Queichhambach (Annweiler am Trifels)	581/591	Rheinstetten	232
Queichheim (Landau)	570	-Forchheim	
Ramberg	581	-Mörsch	
Ranschbach	581	-Neuburgweiler	
Rastatt	361	Rheinzabern	555
-Förch		Rhodt unter Rietburg	580
-Niederbühl		Riegel (Bühl)	391
-Ottersdorf		Rinklingen (Bretten)	258
-Plittersdorf		Rinntal	591
-Rauental		Rintheim (Karlsruhe)	100
-Wintersdorf		Rittersbach (Bühl)	391
Rauental (Rastatt)	361	Rohrbach (Pfalz)	560
Raumünzach (Forbach)	380	Roschbach	580
Rechtenbach (Schweigen)	579	Rotensol (Bad Herrenalb)	250
Reichenbach (Waldbronn)	240	Rülzheim	565
Reichental (Gernsbach)	370	Rüppurr (Karlsruhe)	100
Remchingen	641/238	Ruit (Bretten)	258
-Wilferdingen-Singen Bf		Rußheim (Dettenheim)	243
Rheinhausen (Oberhausen-Rheinhausen)	253	Sand (Bühlertal)	390
Rheinmünster	392	Sandweiler (Baden-Baden)	480
-Greffern			
-Hildmannsfeld			
-Schwarzach			
-Söllingen			
-Stollhofen			

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Sarnstall (Annweiler am Trifels)	581/591	Schweigen-Rechtenbach -Rechtenbach -Schweigen	579
Schaidt (Wörth am Rhein)	550/569	Schweighofen	569
Scheibhardt	550	Selbach (Gaggenau)	371/480
Scherrhof (Baden-Baden)	480	Siebeldingen (Siebeldingen-Birkweiler)	581
Scherzheim (Lichtenau)	392	Siebeldingen-Birkweiler -Birkweiler -Siebeldingen	581
Scheuern (Gernsbach)	370	Silz	581
Schielberg (Marxzell)	250	Singen (Remchingen)	641/238
Schiftung (Sinzheim)	480	Sinzheim -Halberstung -Kartung -Leiberstung -Müllhofen -Schiftung -Winden	480
Schindelberg (Östringen)	266	Söllingen (b. Karlsruhe) (Pfinztal)	238
Schindelbronn (Forbach)	380	Söllingen (b. Rastatt) (Rheinmünster)	392
Schluttenbach (Ettlingen)	230	Sondernheim (Germersheim)	575
Schmalbach (Baden-Baden)	480	Spessart (Ettlingen)	230
Schöllbronn (Ettlingen)	230	Spielberg (Karlsbad)	259
Schwarzach (Rheinmünster)	392	Spöck (Stutensee)	236
Schwarzenbachtalsperre (Forbach)	380	Sprantal (Bretten)	258
Schwegenheim	585		
Schweigen (Schweigen-Rechtenbach)	579		

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
St. Johann (Albersweiler/Pfalz)	581	Sulzbach (Malsch)	241
St. Martin	590	Sulzfeld (Baden)	268
Staffort (Stutensee)	236	Tiefenbach (Östringen)	266
Staufenberg (Gernsbach)	370	Ubstadt (Ubstadt-Weiher)	256
Stein (Gossersweiler-Stein)	581	Ubstadt-Weiher -Stettfeld -Ubstadt -Weiher -Zeutern	256
Steinbach (Baden-Baden)	480	Ulm (Lichtenau)	392
Steinfeld (Pfalz)	569/578	Umweg (Baden-Baden)	480
Steinmauern	352	Untergrombach (Bruchsal)	246
Steinweiler	550/560	Unteröwisheim (Kraichtal)	256
Sternenfels -Diefenbach	680	Unterreichenbach	635
Stettfeld (Ubstadt-Weiher)	256	Unterstmatt	390
Stollhofen (Rheinmünster)	392	Untertal (Bühlertal)	390
Stupferich (Karlsruhe)	100	Unzhurst (Ottersweier)	391
Stutensee -Blankenloch -Büchig -Friedrichstal -Spöck -Staffort	236	Vaihingen/Enz Bf	675
Südstadt (Karlsruhe)	100	Varnhalt (Baden-Baden)	480
Südweststadt (Karlsruhe)	100	Veningen	580
Sulzbach (Gaggenau)	371	Viehläger	380

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe	Ort/Ortsteil	Tarifwabe
(Forbach)		Weierfeld (Karlsruhe)	100
Vimbuch (Bühl)	391	Weingarten (Baden) -Waldbrücke	236
Völkersbach (Malsch)	241	Weingarten (Pfalz)	585
Völkersweiler	581	Weisenbach -Au im Murgtal	370
Vollmersweiler	550/569	Weitenung (Bühl)	391/480
Vorderweidenthal	588	Welschhof (Minfeld)	550
Waghäusel -Kirlach -Waghäusel -Wiesental	253	Wernersberg	581
Waldbronn -Busenbach -Etzenrot -Reichenbach	240	Westheim	585
Waldbrücke (Weingarten (Baden))	236	Weststadt (Karlsruhe)	100
Waldhambach	581	Weyher (Pfalz)	580
Waldmatt (Bühl)	391	Wiedenfelsen (Bühlertal)	390
Waldprechtsweiler (Malsch)	241	Wiesental (Waghäusel)	253
Waldrohrbach	581	Wilferdingen-Singen Bf (Remchingen)	641/238
Waldstadt (Karlsruhe)	100	Winden (Pfalz)	550
Walsheim	580	Winden (Sinzheim)	480
Walzbachtal -Jöhlingen -Wössingen	248	Wintersdorf (Rastatt)	361
Weier (Ubstadt-Weier)	256	Wissembourg	579
		Wolfartsweiler (Karlsruhe)	100

Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifwabe
Wolfsheck (Forbach)	380
Wollmesheim (Landau)	570
Wörth am Rhein -Maximiliansau -Wörth am Rhein -Büchelberg	540 550
Wöschbach (Pfinztal)	238
Wössingen (Walzbachtal)	248
Wollmesheim (Landau)	570
Würmersheim (Durmersheim)	342
Zaisenhausen	268
Zeiskam	585
Zeutern (Ubstadt-Weier)	256
Zieflesberg (Bad Herrenalb)	250

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmen	Straße	PLZ, Ort	Kurzbezeichnung
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Tullastr. 71	76131 Karlsruhe	AVG
DB Regio Aktiengesellschaft	Europa-Allee 70–76	60486 Frankfurt (Main)	DB
DB Regio Bus Mitte GmbH	Erthalstr. 1	55118 Mainz	DB
Faller Reisen GmbH	Draisstr. 2	77815 Bühl (Baden)	Faller
Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH	Schmollerstr. 13	74523 Schwäbisch Hall	FMO
Friedrich Wöhrle GmbH	Hagenfeldstr. 6	75038 Oberderdingen	Wöhrle
Arverio Baden-Württemberg GmbH	Rotebühlplatz 21–25	70178 Stuttgart	Arverio
Hetzler & Pfadt GmbH & Co. KG	Am Gäxwald 3	76863 Herxheim (b. Landau)	Hetzler
Kraichtal Bus GbR	Hagenfeldstraße 6	75038 Oberderdingen	Kraichtal Bus
Müller-Reisen GmbH & Co. KG	Bleichstraße 3a	75173 Pforzheim	Müller-Reisen
NVW Nahverkehr Mittelbaden Walz GmbH	Neufeldstraße 3	76456 Kuppenheim	NVW
Omnibus Hassis OHG, Heinz und Norbert Hassis	Bunsenstr. 1	76684 Östringen	Hassis
Omnibusverkehr Engel GmbH	Bahnhofstr. 84	75417 Mühlacker	Engel
Omnibusverkehr Klumpp GmbH & Co.	Freudenstädter Str. 43	72270 Baiersbronn	RAB
Palatina Bus GmbH	Weinstr. 8	67480 Edenkoben	PAL
QNV Stadtverkehr Landau GmbH	Industriestr. 12	66981 Münchweiler	QNV

Verkehrsunternehmen	Straße	PLZ, Ort	Kurzbezeichnung
QNV Südpfalz Nahverkehrsgesellschaft GmbH	Industriestr. 12	66981 Münchweiler	SNV
Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH	Industriestr. 12	66981 Münchweiler	QNV
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	Karlstr. 31–33	89073 Ulm	RAB
Richard Eberhardt GmbH	Bahnhofstraße 6	75172 Pforzheim	Eberhardt
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Gutschstr. 4	76137 Karlsruhe	RVS
Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH	Schnabel-Henning-Str. 1a	76646 Bruchsal	Stadtbus Bruchsal
Stadtwerke Baden-Baden	Waldseestr. 24	76530 Baden-Baden	SWBAD
Stadtwerke Gaggenau	Theodor-Bergmann-Str. 44	76571 Gaggenau	SWG
Süsser Reisen – Steimle Transport GmbH	Dieselstr. 17	75392 Deckenpfronn	RAB
SWEG Bahn Stuttgart GmbH	Presselstr. 10	70191 Stuttgart	SBS
SWEG Bus Pforzheim GmbH	Im Hinteren Zeil 3–5	75179 Pforzheim	SWEG
SWEG Bus Rheinmünster GmbH	Bahnhofstraße 16	77836 Rheinmünster	SWEG
SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH	Rheinstraße 8	77933 Lahr	SWEG
VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Tullastr. 71	76131 Karlsruhe	VBK
Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH	Herrenstr. 15	76437 Rastatt	VERA

Linien im Karlsruher Verkehrsverbund

Nachfolgend aufgeführt sind alle Linien, die ganz oder teilweise im Verbundgebiet des KVV liegen oder bei denen der Verbundtarif des KVV auf Streckenabschnitten anerkannt wird. Soweit nicht anders angegeben, gilt der Verbundtarif in allen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs (RegionalExpress RE, RegionalBahn RB, S-Bahn, Tram, Bus, Anruflinientaxi ALT).

RegionalExpresslinien

RE1	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Pforzheim Hbf* - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Stuttgart Hbf - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen]	Arverio
RE2	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern - Offenburg - Hausach - Villingen (Schwarzw.) - Donaueschingen - Radolfzell - Konstanz]	DB
RE4	Karlsruhe Hbf - Graben-Neudorf - Germersheim [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Frankenthal - Worms - Mainz - Frankfurt (Main)]	DB
RE6	Karlsruhe Hbf - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau (Pfalz) Hbf* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf - Kaiserslautern]	DB
RE7	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern - Offenburg - Lahr (Schwarzwald) - Riegel-Malterdingen - Emmendingen - Freiburg (Breisgau) - Bad Krozingen - Müllheim (Baden) - Basel Bad. Bf.]	DB
RE40	Karlsruhe Hbf - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach [- Baiersbronn - Freudenstadt Hbf]	DB
RE45	Karlsruhe Hbf - Bretten - Eppingen [- Schwaigern - Heilbronn Hbf]	DB
RE71	Mühlacker* - Bretten - Bruchsal - Bad Schönborn [- Wiesloch-Walldorf - Heidelberg Hbf]	SBS
RE73	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Durlach - Bruchsal - Bad Schönborn [- Wiesloch-Walldorf - Heidelberg Hbf]	DB

RegionalBahnlinien

MEX 17a	(Bad Wildbad* - Neuenbürg (Württ.)* / Karlsruhe Hbf -) Pforzheim Hbf* - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	SBS
MEX 17c	Bruchsal - Bretten - Mühlacker* - Vaihingen (Enz)* [- Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Stuttgart Hbf]	SBS

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

RB41	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach [- Baiersbronn - Freudenstadt Hbf - Schopfloch (b. Herrenberg)]	DB
RB44	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	DB
RB51	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe West - Karlsruhe-Mühlburg - Karlsruhe-Knielingen - Wörth (Rhein) - Kandel - Winden (Pfalz) - Landau Hbf* - Maikammer-Kirrweiler* [- Neustadt (Weinstr.) Hbf]	DB
RB52	Wörth (Rhein) - Hagenbach - Lauterbourg*	DB
RB53	Winden (Pfalz) - Wissembourg*	DB
RB54	Winden - Bad Bergzabern*	DB
RB55	Landau (Pfalz) Hbf* - Annweiler am Trifels* - Rinnthal* [- Hinterweidenthal - Pirmasens Nord - Pirmasens Hbf]	DB
RB56	Landau (Pfalz) Hbf* - Annweiler am Trifels* - Rinnthal* [- Hinterweidenthal - Dahn - Bundenthal-Rumbach]	DB

Stadtbahnlinien

S1	Bad Herrenalb - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
S11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstettenn	AVG
S12	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Karlsruhe Albtalbahnhof - Europaplatz - Entenfang - Rheinhafen	AVG
S2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Hauptfriedhof - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Entenfang - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
S3	Karlsruhe Hbf - Wörth (Rhein) - Germersheim - Lingenfeld [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf -] Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	DB
S31	Odenheim - Zeutern - Stettfeld (Baden) - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	AVG
S32	Menzingen (Baden) - Münzesheim - Oberöwisheim - Ubstadt - Bruchsal - Weingarten (Baden) - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Hbf	AVG

S33	Bruchsal - Graben-Neudorf - Philippsburg - Germersheim	DB
S34	Bretten - Heidelberg - Bruchsal (vereinzelte Fahrten)	AVG
S4	[Öhringen - Weinsberg - Heilbronn - Leingarten - Schwaigern (Württ.) -] Eppingen - Flehingen - Bretten - Wössingen - Grötzingen - Karlsruhe-Durlach - Karlsruhe Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Karlsruhe Albtalbahnhof	AVG
S4	Germersheim - Lingenfeld [- Speyer - Ludwigshafen (Rhein) - Mannheim - Heidelberg - Wiesloch-Walldorf] - Bad Schönborn-Kronau - Bruchsal	DB
S5	Wörth Badepark - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Entenfang - Mühlburger Tor - Europaplatz (U) - Marktplatz (U) - Kronenplatz (U) - Durlacher Tor (U) - Tullastraße - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	AVG
S51	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe Rheinbergstraße - Entenfang - Mühlburger Tor - Europaplatz (U) - Marktplatz (U) - Kronenplatz (U) - Durlacher Tor (U) - Tullastraße - Karlsruhe-Durlach - Söllingen (b. Karlsruhe) - Wilferdingen-Singen - Pforzheim Hbf*	AVG
S52	Germersheim - Wörth (Rhein) - Karlsruhe West - Albtalbahnhof - Hbf Vorplatz - Marktplatz (U)	AVG
S7	Karlsruhe Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmersheim - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	AVG
S71	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (Baden) [- Achern]	AVG
S8	Karlsruhe Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Durmersheim - Rastatt - Kuppenheim - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt - Eutingen i. G. - Bondorf (b. Herrenberg) (- Herrenberg)]	AVG
S81	Karlsruhe Hbf - Ettlingen West - Malsch - Rastatt - Gaggenau - Gernsbach - Forbach (Schwarzw.) [- Baiersbronn - Freudenstadt]	AVG
S9	Karlsruhe Hbf - Karlsruhe-Hagsfeld - Blankenloch - Friedrichstal (Baden) - Graben-Neudorf - Waghäusel [- Hockenheim - Schwetzingen - Mannheim Hbf - Biblis - Groß Rohrheim]	DB

Tramlinien (Stadtgebiet Karlsruhe)

1	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut-Heide	VBK
2	Wolfartsweier - Zündhütte - Durlach-Aue - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Hbf Vorplatz - ZKM - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Städt. Klinikum - Knielingen Nord	VBK
3	Rintheim - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Kronenplatz - Rüppurrer Tor - Tivoli - Hbf Vorplatz - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Entenfang - Daxlanden (- Rappenwört)	VBK
4	Waldstadt - Jägerhaus - Hirtenweg - Hauptfriedhof - Durlacher Tor - Rüppurrer Tor - Ettlinger Tor - Europaplatz - Mühlburger Tor - Weinbrennerplatz - Europahalle - Oberreut	VBK
5	Durlach Bahnhof - Tullastraße - Rüppurrer Tor - Ettlinger Tor - Mathystraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug - Entenfang - Rheinhafen	VBK
8	Durlach - Gritznerstraße - Killisfeldstraße - Zündhütte - Wolfartsweier (nur Schulfahrten)	VBK
17	Rheinhafen - Entenfang - Yorckstraße - Weinbrennerplatz - Mathystraße - Hbf Vorplatz - Tivoli - Philipp-Reis-Straße - Tullastraße - Hauptfriedhof - Hirtenweg - Jägerhaus - Waldstadt	VBK
18	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Hauptfriedhof - Hirtenweg - Jägerhaus - Waldstadt	VBK

Buslinien

Bus M	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Messe Karlsruhe (Messeexpress, nur zu bestimmten Veranstaltungen)	VBK
Bus 21	Durlach Turmberg - Friedhof - Grötzingen Bf - Rathaus - Nord (- Emil-Arheit-Halle)	VBK
Bus 22	Durlach Turmberg - Grötzingen Süd - Grötzingen Bf	VBK
Bus 23	Durlach Turmberg - Thomashof - Stupferich	VBK
Bus 24	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütte - Bergwald - Hohenwettersbach	VBK
Bus 26	Durlach Turmberg - Geigersberg	VBK
Bus 27	Durlach Turmberg - Durlach Aue - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach (- Waldbronn Ermlisgrund)	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 30	Durlacher Tor - Büchiger Allee - Elbinger Straße (West) (- Europäische Schule)	VBK
Bus 31	Waldstadt Zentrum - Hagsfeld - Industriegebiet Storrenacker - Durlach Turmberg - Durlach Bf	VBK
Bus 32	Hagsfeld Fächerbad - Neue Wiesen - Industriegebiet Storrenacker - Rossweid	VBK
Bus 42	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Wolfartsweierer Straße - Durlacher Tor	VBK
Bus 44	Hohenwettersbach - Bergwald - Zündhütte (- Industriegebiet Killisfeld) - Hbf Vorplatz	VBK
Bus 47	Hbf Vorplatz - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich	VBK
Bus 50	Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach - Hardecksiedlung - Oberreut Eugen-Geck-Str.	VBK
Bus 51	Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach - Oberreut Badeniaplatz - Oberreut Zentrum	VBK
Bus 52	Dammerstock - Weiherfeld - Albtalbahnhof	VBK
Bus 55	Hbf Vorplatz - Kolpingplatz - Südenschule - ZKM - Steinhäuserstraße - Weinbrennerplatz - Kühler Krug (- Bannwaldallee)	VBK
Bus 60	Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - Grünwinkel - Entenfang	VBK
Bus 62	Hbf Vorplatz - Beiertheim West - Hardecksiedlung - Heidenstückersiedlung - Grünwinkel - Entenfang	VBK
Bus 70	Heidehof - Nordweststadt - Entenfang	VBK
Bus 71	Neureut Industriegebiet - Am Zinken - Welschneureuter Straße - Heidehof - Durlacher Tor	VBK
Bus 72	Neureut Friedhof - Bärenweg - Kirchfeld Nord	VBK
Bus 73	Europaplatz - Linkenheimer Landstraße - Spöcker Straße - Kirchfeld Nord	VBK
Bus 74	Knielingen Rheinbergstraße - Husarenlager - Nordweststadt - August-Bebel-Straße	VBK
Bus 75	Knielingen Rheinbergstraße - Max-Dortu-Straße - Bruchweg - Rheinbergstraße	VBK
Bus 83	Daxlanden - Oberreut (Schulverkehr)	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Shuttle 100	KVV.MyShuttle Ettlingen: On-Demand-Verkehr Ettlingen + Völkersbach	FMO
Bus 101	(Moosbronn - Freiolsheim -) Völkersbach - Schöllbronn - Spessart - Ettlingen	FMO
Bus 102	Schöllbronn - Schluttenbach - Ettlingenweier - Ettlingen Stadt	FMO
Bus 103	Malsch - Völkersbach (- Schöllbronn)	Eberhardt
Bus 103s	Neumalsch/Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier	Eberhardt
Shuttle 103M	KVV.MyShuttle Malsch OnDemand-Verkehr Malsch	Eberhardt
Bus 104	Ettlingen - Ettlingenweier - Oberweier - Sulzbach - Malsch - Waldprechtsweier	Eberhardt
Bus 104s	Malsch - Sulzbach - Oberweier - Ettlingenweier - Bruchhausen - Ettlingen Carl-Orff-Schule	Eberhardt
Bus 105	Ettlingen Huttenkreuzstraße - Ettlingen Wasen - Ettlingen West	Eberhardt
Bus 106	Ettlingen Stadt - Ettlingen Industriegebiet - Silberstreifen - Mörsch Rösselsbrunnle - Neuburgweier	FMO
Bus 107	Durlach Bf - Industriegebiet Killisfeld - Zündhütte - Wolfartsweier - Ettlingen Friedhof - Ettlingen Erbprin - Ettlingen Stadt	VBK
Bus 109	Ettlingen Stadt - Ettlingen Wasen - Hertzstraße - Rudolf-Plank-Straße - Am Hardtwald	FMO
Bus 110	(Waldprechtsweier - Malsch -) Bruchhausen - Ettlingen	Eberhardt
Bus 111	Malsch - Industriegebiet - Neumalsch - Malsch	Eberhardt
Bus 112	Stadtverkehr Ettlingen	Eberhardt
Bus 113	Bad Herrenalb Bahnhof - Bernbach - Althof - Moosbronn	RAB
Bus 114	Malsch - Waldprechtsweier	Eberhardt
Bus 116	Bad Herrenalb Bahnhof - Unteres Gaistal - Oberes Gaistal	RAB
Bus 117	Bad Herrenalb Freibad - Falkensteinschule	RAB
Bus 120	Weingarten - Staffort - Spöck	FMO
Shuttle 121M	KVV.MyShuttle Hardt Ost OnDemand-Verkehr Weingarten - Waldbrücke - Staffort - Spöck - Friedrichstal - Blankenloch	FMO
Bus 121	(Jöhlingen - Weingarten -)/Büchenau - Staffort - Blankenloch (- KIT Campus-Nord)	FMO

Bus 122	Blankenloch - Staffort - Weingarten (Schulverkehr)	FMO	Bus 140	Zeutern - Stettfeld - Ubstadt - Weiher - Langenbrücken - Mingolsheim - Östringen	Hassis
Bus 123	Hambrücken - Forst - Bruchsal	FMO	Bus 143	Knittlingen* - Großvillars - Oberderdingen - Flehingen (- Gochsheim - Bahnbrücken)	Wöhrle
Bus 124	Hochstetten - Graben-Neudorf	FMO	Bus 144	Bretten - Großvillars - Oberderdingen - Kürnbach	Wöhrle
Bus 125	Kirrlach - Waghäusel - Wiesental - Hambrücken - Forst - Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck (- KIT-Campus Nord)	FMO	Bus 145	Flehingen - Oberderdingen - Kürnbach (- Sulzfeld - Zaisenhausen)	Wöhrle
Bus 125X	Waghäusel - Wiesental - Hambrücken - Forst - Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck - Karlsruhe	FMO	Bus 149	Oberderdingen - Flehingen - Gochsheim	Kraichtal Bus
Bus 125s	Kirrlach - Waghäusel - Wiesental - Hambrücken - Forst - Bruchsal - Karlsdorf - Neuthard - Spöck	FMO	Bus 151	Berghausen - Wöschbach	Engel
Bus 126	Graben - Neudorf - Wiesental - Waghäusel	FMO	Bus 152	Kleinsteinbach - Mutschelbach - Langensteinbach	Engel
Bus 127	Wiesental - Philippsburg	FMO	Bus 153	Langensteinbach - Auerbach	Engel
Bus 128	[Altlußheim -] Rheinhausen - Oberhausen - Waghäusel	FMO	Shuttle 153M	KVV.MyShuttle Karlsbad: OnDemand-Verkehr Langensteinbach - Spielberg - Auerbach - Mutschelbach - Kleinsteinbach	Engel
Bus 129	Forst - Ubstadt	FMO	Bus 154	Marxzell - Burbach - Schielberg - Pfaffenrot - Marxzell	Engel
Bus 131	Kronau - Weiher - Ubstadt - Bruchsal	Hassis	Shuttle 154M	KVV.MyShuttle Marxzell On-Demand-Verkehr Marxzell - Ittersbach	Engel
Bus 132	Östringen - Mingolsheim - Langenbrücken - Stettfeld - Ubstadt - Bruchsal	Hassis	Shuttle 155M	KVV.MyShuttle Waldbronn On-Demand-Verkehr Busenbach - Reichenbach - Etzenrot Engel	Engel
Bus 133	Kronau - Mingolsheim - Östringen	Hassis	Bus 155	Busenbach - Reichenbach - Etzenrot	Engel
Bus 134	Östringen - Odenheim - Tiefenbach - Eichelberg - Elsenz*	Kraichtal Bus	Bus 158	Zündhütte - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Mutschelbach - Langensteinbach	Engel
Bus 135	Oberöwisheim - Neuenbürg	Kraichtal Bus	Bus 159	Weingarten (- /Wössingen) - Jöhlingen - Berghausen	Engel
Bus 136	Münzesheim - Oberacker	Kraichtal Bus	Bus 160	Gölshausen - Hausertal - Bretten Bahnhof - Klinik - St. Johann	Wöhrle
Bus 137	Bahnbrücken Bf - Bahnbrücken Ort	Kraichtal Bus	Bus 161	Gondelsheim - Neibsheim - Büchig - Bretten	Wöhrle
Bus 138	Menzingen - Landshausen	Kraichtal Bus	Bus 162	Bretten - Rinklingen - Diedelsheim - Bretten	Wöhrle
Bus 139	Landshausen - Menzingen - Bahnbrücken - Gochsheim - Oberacker - Münzesheim - Oberöwisheim - Unteröwisheim	Kraichtal Bus	Bus 162s	Dürrenbüchig - Diedelsheim	Wöhrle
			Bus 163	Bretten - Diedelsheim - Bretten	Wöhrle
			Bus 164	Bretten - Wanne - Ruit - Wanne - Bretten	Wöhrle
			Bus 180	(Büchenau -) Bruchsal Südstadt - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 181	Bruchsal Weiherberg - Eggerten - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal	Bus 204	Malschbach - Geroldsau - Lichtental - Baden-Baden Stadtmitte - Friedrichshöhe - Merkurwald (Bergbahn)	SWBAD
Bus 182	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Krankenhaus - Augsteiner - Rendezvous - Am Mantel	Stadtbus Bruchsal	Bus 205	Merkurwald (Bergbahn) - Friedrichshöhe - Baden-Baden Stadtmitte - Ooswinkel - Cité - Baden-Baden Bahnhof	SWBAD
Bus 183	Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Augsteiner - Krankenhaus - Rendezvous - Am Mantel	Stadtbus Bruchsal	Bus 206	Baden-Baden Augustaplatz - Schweigrother Platz - Stadtklinik - Balg	SWBAD
Bus 185	Bruchsal Rendezvous - Heildelshem - Helmsheim - Obergrombach - Untergrombach - Büchenau - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal	Bus 207	Lichtental - Baden-Baden Stadtmitte - Schweigrother Platz - Obere Breite - Sinzheim	SWBAD
Bus 186	Bruchsal Rendezvous - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildelshem - Bruchsal Rendezvous	Stadtbus Bruchsal	Bus 208	Baden-Baden Augustaplatz - Marktplatz - Herrengut - Friesenberg - Birkenbuckel - Augustaplatz	SWBAD
Bus 187	Spöck - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim	FMO	Bus 211	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweiler	SWBAD
Bus 188	Büchenau - Untergrombach - Bruchsal	FMO	Bus 212	Rastatt Bahnhof - Sandweiler - Baden-Baden Bahnhof	SWBAD
Bus 189	Untergrombach - Obergrombach - Helmsheim - Heildelshem - Bruchsal	FMO	Bus 213	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	SWBAD
Shuttle 191	KVV.MyShuttle Dettenheim: On-Demand-Verkehr Hochstetten - Liedolsheim - Rußheim - Graben- Neudorf - Huttenheim	FMO	Bus 214	(Bad Rotenfels -) Gaggenau - Selbach - Baden-Baden Augustaplatz	SWBAD
Bus 192	Rußheim - Liedolsheim - Hochstetten	FMO	Bus 215	Baden-Baden Bahnhof - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	SWBAD
Bus 193	Rheinsheim - Philippsburg - Wiesental - Waghäusel - Kirrlach - Kronau - Mingolsheim	FMO	Bus 216	Neuweier - Steinbach - Varnhalt - Baden-Baden Tiergarten - Stadtmitte - Baden-Baden Bahnhof - Haueneberstein	SWBAD
Bus 194	Rheinhausen - Oberhausen - Philippsburg	FMO	Bus 218	(Ottersdorf - Wintersdorf -) Iffezheim - Sandweiler - Baden-Baden Bahnhof - Leopoldsplatz	SWBAD
Bus 195	Leopoldshafen - KIT-Campus Nord - Blankenloch - Weingarten	FMO	Bus 222	(Karlsruhe Entenfang -) Mörsch Rösselsbrünne - Durmersheim - Au am Rhein - Elchesheim-Iltingen - Steinmauern - Rastatt	NVW
Bus 198	Graben Bahnhof - Liedolsheim - Rußheim - Huttenheim - Philippsburg	FMO	Bus 227	Durmersheim - (Würmersheim - Au am Rhein/Bietigheim -) Elchesheim-Iltingen - Steinmauern - Rastatt	NVW
Shuttle 200M	KVV.MyShuttle Baden-Baden & Sinzheim On-Demand-Verkehr Leiberstung - Schiftung - Halberstung - Sinzheim - Kartung - Winden - Steinbach - Varnhalt - Neuweiler - Balg - Sandweiler - Haueneberstein	SWBAD	Bus 231	Rastatt - Ottersdorf - Wintersdorf - Beinheim* - Roppenheim* - Roeschwoog* - Rountzenheim* - Soufflenheim*/Kesseldorf* - Seltz*	VERA
Bus 201	Oberbeuern - Lichtental - Baden-Baden Augustaplatz - Festspielhaus - Baden-Baden Bahnhof	SWBAD	Bus 232	Rauental - Rastatt - Plittersdorf	VERA
Bus 203	Baden-Baden Bahnhof - Schweigrother Platz - Stadtklinik - Balg	SWBAD	Bus 234	Rastatt Bahnhof - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Schwarzach	SWEG
			Bus 235	Rastatt Nord/Waldfriedhof - Rastatt Zentrum - Oberwald - Rheinau	VERA
			Bus 236	Rastatt Zentrum - Westring - Agentur für Arbeit - Beinle - Industriegebiet	VERA
			Bus 239	Rastatt Bahnhof - Krankenhaus - Stadtmitte - Bahnhof	VERA

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 240s	Niederbühl - Kuppenheim - Oberndorf - Gaggenau - Ottenau	Eberhardt	Bus 268s	Vimbuch/Bühl - Oberweier - Balzhofen - Moos - Schwarzach - Söllingen/Unzhurst//Lichtenau - Scherzheim - Muckenschopf	SWEG
Bus 241	Rastatt - Niederbühl - Kuppenheim	Eberhardt	Bus 271	Bühl - Rittersbach - Riegel - Kappelwindeck - Bühl	Faller
Bus 242	Gernsbach - Reichental - Kaltenbronn	Eberhardt	Bus 272	Bühl - Vimbuch - Weitenung - Bühl	Faller
Bus 243	Kuppenheim - Haueneberstein - Baden-Baden	SWBAD	Bus 273	Bühl - Rittersbach - Waldmatt - Hub - Neusatz (Baden) - Immenstein	Faller
Bus 244	(Bad Herrenalb - Loffenau -) Gernsbach - Staufenberg - Ebersteinburg - Baden-Baden Leopoldsplatz - Baden-Baden Bahnhof	Eberhardt	Bus 274	Bühl - Eisental - Bühl	Faller
Bus 246	Forbach - Raumünzach - Hundsbach	FMO	Bus 276	Bühl - Industriegebiet Bußmatten	Faller
Bus 247	Gernsbach - Lautenbach	Eberhardt	Bus 277	Bühl - Industriegebiet Süd	Faller
Bus 248	Langenbrand - Bermersbach - Forbach	FMO	Bus 281	Ortsverkehr Bühlertal	Faller
Bus 251	Waldprechtsweier - Oberweier - Bischweier - Bad Rotenfels - Gaggenau - Ottenau	Eberhardt	Bus 285	Baden-Baden Bahnhof - Kartung - Hügelsheim - Baden-Airpark	SWBAD
Bus 252	[Hauenstein - Hinterweidenthal - Dahn -] Wissembourg* - Bad Bergzabern*	QNV	Bus 290	Sinzheim - Winden - Kartung - Hügelsheim	NVW
Bus 252s	Sulzbach - Ottenau - Gaggenau - Bad Rotenfels	Eberhardt	Bus 291	Sinzheim - Kartung - Winden	NVW
Bus 253	Völkersbach - Moosbronn - Freiolsheim - Gaggenau	Eberhardt	Bus 292	Baden-Baden - Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Leiberstung - Halberstung - Schiftung	NVW
Bus 259	Muggensturm - Bischweier/Rauental - Kuppenheim	Eberhardt	Bus 423	[Achern - Obersasbach - Sasbachwalden -] Unterstmatt - Mummelsee* - Hornisgrinde Turm*	RVS
Bus 261	Sinzheim - Müllhofen - Weitenung - Baden-Baden Rebland - Steinbach - Neuweier	SWBAD	Bus 500	Landau Hbf* - Nußdorf* - Böchingen* - Gleisweiler* - Burrweiler* - Hainfeld* - Rhodt*/Weyher (Pfalz)* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Diedesfeld - Hambach - Neustadt (Wstr.)]	PAL
Bus 262	[Sasbach -] Ottersweier - Bühl - Steinbach - Sinzheim - Baden-Baden	FMO	Bus 501	Landau Hbf* - Walsheim* - Roschbach* - Böchingen* - Flemlingen* - Hainfeld* - Edesheim* - Edenkoben* - St. Martin* - Maikammer* [- Diedesfeld - Hambach - Neustadt (Wstr.)]	PAL
Bus 263	Bühl - Altschweier - Bühlertal - Sand - Hundsbach/Herrnswies - Forbach	FMO	Bus 503	[Neustadt (Wstr.) - Hambach - Diedesfeld -] Maikammer - St. Martin - Kalmit	PAL
Bus 264	Bühl - Ottersweier - Neusatz - Bühlertal - Sand - Hundsbach	FMO	Bus 504	Edenkoben* - Venningen* - Kirrweiler* - Maikammer*	PAL
Bus 264s	Altschweier - Bühlertal - Neusatz - Ottersweier [- Sasbach - Achern]	FMO	Bus 505	Gommersheim* - Böbingen* - Altdorf* - Freimersheim* - Kleinfischlingen* - Großfischlingen* - Venningen* - Edenkoben* (-Maikammer*/Edesheim*)	PAL
Bus 265	Bühl - Ottersweier - Haft [- Lauf]	FMO	Bus 506	Edenkoben* - Ludwigshöhe* - Heldenstein* - Weyher* - Rhodt* - Edenkoben*	PAL
Bus 266	Bühl - Ottersweier - Unzhurst	FMO	Bus 507	[Neustadt (Wstr.) - Speyerdorf - Lachen - Duttweiler - Geinsheim -] Gommersheim* - Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim [- Harthausen - Hanhofen - Dudenhofen - Speyer]	PAL
Bus 267	Bühl - Weitenung - Leiberstung - Söllingen	SWEG			
Bus 268	Bühl - Vimbuch - Schwarzach - Lichtenau - Muckenschopf [- Freistett]	SWEG			

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 520	Landau* - Godramstein* - Siebeldingen* - Birkweiler* - Ranschbach*	QNV	Bus 540	Landau* - Impflingen* - Rohrbach+* - Billigheim* - Mühlhofen* - Appenhofen* - Ingenheim* - Klingen*(/Niederhorbach*) - Heuchelheim* - Göcklingen* - Klingenmünster* - Gleiszellen* - Gleishorbach* - Oberhofen* - Pleisweiler* - Bad Bergzabern* (/Münchweiler* - Silz* - Stein* - Gossersweiler* - Völkersweiler* - Waldrohrbach* - Waldhambach*)	SNV
Bus 521	Landau* - Nußdorf* - Frankweiler* - Albersweiler* - Eußerthal* (- Forsthaus Taubensuhl*) - Dernbach* - Ramberg*	QNV	Bus 541	Landau* - Billigheim* - Appenhofen* - Ingenheim* - Niederhorbach* - Bad Bergzabern*	SNV
Bus 522	Ramberg* - Dernbach* - Eußerthal* - Albersweiler* - Birkweiler* - Siebeldingen* - Godramstein*/Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler*	QNV	Bus 543	Bad Bergzabern* - Dörrenbach* - Oberotterbach* - Rechtenbach* - Schweigen* - Wissembourg*	SNV
Bus 523	Albersweiler* - Queichhambach* - Gräfenhausen* - Annweiler* - Bindersbach*	QNV	Bus 544	Bad Bergzabern* - Steinfeld* - Kapsweyer* - Schweighofen*/Niederotterbach* - Dierbach*	SNV
Bus 524	Albersweiler* - Queichhambach* - Annweiler* - Waldrohrbach* - Waldhambach* - Klingenmünster*/Völkersweiler* - Gossersweiler	QNV	Bus 545	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* - [Lauterschwan -] Vorderweidenthal* [- Erlenbach bei Dahn - Busenberg - Schindhard - Reichenbach - Erfweiler - Dahn]	SNV
Bus 525	Bad Bergzabern* - Birkenhördt* [- Lauterschwan - Erlenbach bei Dahn -] Vorderweidenthal* - Oberschlettenbach* [- Darstein - Schwanheim - Dimbach - Lug - Spirkelbach -] Wernersberg* - Annweiler*	QNV	Bus 546	Böllenborn* - Blankenborn* - Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Barbelroth* - Hergersweiler* - Winden - Minfeld/Minderslachen - Steinweiler - Rohrbach*	RPB
Bus 526	Annweiler* - Sarnstall* - Rinnthal* [- Hofstätten - Wilgartswiesen - Hauenstein]	QNV	Bus 547	Bad Bergzabern* - Kapellen* - Oberhausen* - Hergersweiler* - Dierbach* - Niederotterbach* - Vollmersweiler - Schaidt - Freckenfeld - Minfeld - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 527	Annweiler* - Burg Trifels*	QNV	Bus 548	(Kuhardt - Leimersheim - Neupotz -) Rheinzabern - Hatzenbühl - Hayna - Erlenbach - Minderslachen - Kandel (- Wörth (Rhein))	RPB
Bus 530	Landau* - Arzheim* - Ilbesheim* - Leinsweiler* - Ranschbach* (/Eschbach* - Waldhambach* - Waldrohrbach*)	QNV	Bus 549	Kandel - Büchelberg - Scheibehardt - Neulauterburg - Berg - Neuburg - Hagenbach - Maximiliansau - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 531	Landau* - Wollmesheim* - Ilbesheim* - Eschbach* (- Göcklingen*)/ - Kaiserbacher Mühle* - Klingenmünster* - Münchweiler* - Silz* - Stein* - Gossersweiler* - Völkersweiler* - Annweiler*	QNV	Bus 550	Landau* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach (Queich)* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Germersheim	Hetzler
Bus 532	Landau Hbf* - Wollmesheim* - Mörzheim*	QNV	Bus 552	Landau Hbf* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach (Queich)* - Ottersheim - Knittelsheim - Bellheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	Hetzler
Bus 535	Landau Hbf* - Wollmersheimer Höhe* - Landau Hbf*	QNV	Bus 553	Rohrbach* - Insheim* - Herxheim* - Herxheimweyer* - Rülzheim	Hetzler
Bus 536	Landau Hbf* - Queichheim*	QNV	Bus 554	Kandel - Minderslachen - Erlenbach - Hayna - Herxheim* - Rohrbach*	Hetzler
Bus 537	Landau Hbf* - Malerviertel* - Klinikum* - Zoo* - Westring* - Südpark*- Landau Hbf*	QNV	Bus 555	Landau* - Queichheim* - Mörlheim* - Offenbach (Queich)* - Herxheim* - Hatzenbühl - Rheinzabern	Hetzler
Bus 538	Landau Westring* - Hauptbahnhof* - Danziger Platz*	QNV	Bus 556	Jockgrim - Rheinzabern - Hatzenbühl - Herxheim* - Offenbach (Queich)* - Mörlheim* - Queichheim* - Landau*	Hetzler
Bus 539	Landau Hbf* - Dammheim* - Bornheim* - Essingen* - Knörringen* - Walsheim*	QNV			

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Bus 557	Neupotz - Leimersheim - Kuhardt - Hördt - Rülzheim - Herxheimweyher* - Herxheim* - Offenbach (Queich)* - Mörlheim* - Queichheim* - Landau*	Hetzler
Bus 558	Heuchelheim* - Klingen* - Ingenheim* - Appenhofen* - Mühlhofen* - Billigheim*/Landau* - Impflingen* - Rohrbach* - Steinweiler - Erlenbach - Hayna* - Insheim* - Herxheim*	Hetzler
Bus 559	Bellheim - Knittelsheim - Ottersheim - Offenbach (Queich)* - Herxheim*/Bornheim* - Essingen* - Hochstadt*	Hetzler
Bus 590	Landau* - Dammheim* - Hochstadt - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Westheim - Lingenfeld - Germersheim/Freimersheim* - Böbingen* - Altdorf* - Kleinfischlingen*	SNV
Bus 591	Landau* - Dammheim* - Hochstadt* - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim [- Harthausen - Dudenhofen - Speyer]	PAL
Bus 593	Rohrbach* - Steinweiler - Minderslachen - Kandel - Wörth (Rhein)	RPB
Bus 594	Herxheim* - Hayna* - Hatzenbühl - Jockgrim - Rheinzabern	RPB
Bus 595	Germersheim - Sondernheim - Hördt - Rülzheim - Kuhardt - Leimersheim - Neupotz - Rheinzabern	Hetzler
Bus 596	Rülzheim - Bellheim - Zeiskam - Lustadt - Weingarten (Pfalz) - Freisbach/Westheim - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	Hetzler
Bus 598	Germersheim/Hördt - Rülzheim - Rheinzabern - Jockgrim - Kandel - Wörth (Rhein) - Maximiliansau - Hagenbach	RPB
Bus 599	Freisbach - Weingarten (Pfalz) - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim	SNV
Bus 700	Bretten - Knittlingen* - Hohenklingen* - Freudenstein* - Sternenfels* [- Maulbronn - Schmie - Lienzingen - Mühlacker]	Engel
Bus 702	[Mühlacker - Lienzingen - Zaisersweiher -] Diefenbach* - Sternenfels* - Oberderdingen - Kürnbach	Engel
Bus 716	[Pforzheim - Birkenfeld - Gräfenhausen - Arnbach - Neuenbürg - Schwann - Dennach -] Dreimarkstein - Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	Engel
Bus 719	[Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke -] Dreimarkstein - Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	RAB

Bus 720	Ittersbach [- Weiler - Ottenhausen - Niebelsbach - Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	Müller-Reisen
Bus 721	Langensteinbach - Auerbach [- Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	Müller-Reisen
Bus 733	[Pforzheim - Bauschlott - Göbrichen - Nußbaum -] Sprantal - Bretten	SWEG
Bus 916	[Neuenbürg/Conweiler - Schwann - Dennach -] Dreimarkstein - Dobel - Neusatz - Rotensol - Bad Herrenalb	Engel
Bus 917	[Birkenfeld - Neuenbürg - Schwann - Conweiler - Feldrennach - Pfinzweiler/Langenalb -] Ittersbach/Pfaffenrot [- Holzbachtal]	FMO
Bus 923	Ittersbach - Langensteinbach - Auerbach [- Ellmendingen - Dietlingen - Pforzheim]	Müller-Reisen
Bus 7135	Bühl - Ottersweier [- Sasbach - Achern - Appenweiler - Offenburg]	RVS
Regiobuslinien		
Bus X34	Rastatt Bahnhof - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark - Stollhofen - Lichtenau-Ulm - Moos - Balzhofen - Oberweiler - Bühl	SWEG
Bus X44	Bad Herrenalb - Loffenau - Gernsbach - Selbach - Baden-Baden - Steinbach - Bühl	Eberhardt
Bus X45	Baden-Baden - Sand - Schwarzwaldhochstraße - Unterstmatt - Mummelsee* - Ruhestein*	FMO
Bus X63	[Calw - Wimberg - Altburg - Oberreichenbach - Calmbach - Bad Wildbad - Calmbach - Höfen - Eyachbrücke -] Dreimarkstein - Dobel - Bad Herrenalb	RAB
Anrufliantaxi (ALT)		
ALT 53	Karlsruhe Schloss Rüppurr - Erlenweg	VBK
ALT 54	Rüppurr Battstraße - Märchenring	VBK
ALT 64	Karlsruhe Entenfang - Lameyplatz - Rheinhafen Nord	VBK
ALT 221	Rastatt - Ötigheim - Steinmauern	NVV
ALT 223	Illingen - Elchesheim - Durmersheim	NVV
ALT 225	Au am Rhein - Neuburgweier	NVV
ALT 226	Bietigheim Bahnhof - Rheinstraße - Durmersheim - Au am Rhein	NVV

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
(Ortsname) = nur zeitweise bedient.
Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

ALT 233	Rastatt - Plittersdorf Fähre	VERA	NL ALT 11	Durlach Turmberg - Geigersberg - Bergwald - Hohenwettersbach	VBK
ALT 240	Kuppenheim - Oberndorf	Eberhardt	NL ALT 12	Durlach Turmberg - Grötzingen Bf - Grötzingen Nord - Grötzingen Süd	VBK
ALT 247	Gernsbach - Lautenbach	Eberhardt	NL ALT 13	Durlach Bahnhof - Killisfeld - Durlach-Aue	VBK
ALT 252	Gaggenau - Sulzbach	Eberhardt	NL ALT 14	Karlsruhe Hbf Vorplatz - Beiertheim - Bulach	VBK
ALT 254	Oberweier - Winkel - Gaggenau	Eberhardt	NL ALT 15	Entenfang - Grünwinkel - Heidenstückersiedlung - Westbahnhof - Entenfang	VBK
ALT 255	Weisenbach Neudorf - Gernsbach	Eberhardt	NL ALT 16	Entenfang - Daxlanden - Entenfang	VBK
ALT 257	Stadtverkehr Gaggenau	SWG	NL ALT 17	Entenfang - Knielingen Nord - Nordweststadt - Entenfang	VBK
ALT 258	Rastatt - Muggensturm	Eberhardt			
ALT 275	Vimbuch - Balzhofen - Moos - Oberbruch	Faller			
ALT 293	Schiftung - Leiberstung - Halberstung - Sinzheim (- Winden - Vormberg)	NVW			
ALT 5930	Albersweiler* - EuBerthal*	QNV			
ALT 5946	Bad Bergzabern* - Blankenborn* - Böllenborn* - Reisdorf*	QNV			



Nightlinerlinien

NL S1/S11	Ittersbach - Busenbach - Ettlingen - Rüppurr - Karlsruhe Hbf Vorplatz - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Neureut - Eggenstein - Leopoldshafen - Linkenheim - Hochstetten	AVG
NL S2	Spöck - Blankenloch - Reitschulschlag - Karlsruhe Hauptfriedhof - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Entenfang - Rheinstrandsiedlung - Rheinstetten	AVG/VBK
NL 1	Waldstadt - Jägerhaus - Hirtenweg - Hauptfriedhof - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Europaplatz (U) - Mühlburger Tor - Heide	VBK
NL 2	Durlach - Auer Straße - Tullastraße - Durlacher Tor (U) - Kronenplatz (U) - Marktplatz (U) - Hbf Vorplatz - ZKM - Mathystraße - Europaplatz - Mühlburger Tor - Weinbrennerplatz - Europahalle - Oberreut	VBK
NL 3	Durlach Turmberg - Durlach-Aue - Zündhütte - Wolfartsweier - Grünwettersbach - Palmbach - Stupferich - Thomashof - Durlach Turmberg	VBK

[Ortsname] = Ort außerhalb des KVV-Gebiets. Der KVV-Tarif wird nicht anerkannt.
 (Ortsname) = nur zeitweise bedient.
 Ortsname* = Ort außerhalb des KVV-Gebiets oder Überlappungsbereich.
 Der KVV-Tarif wird nur bei Fahrten in das oder aus dem KVV-Gebiet anerkannt.

Fahrpreisübersicht ab 1. Januar 2025

Einzelfahrkarte

		mit BahnCard Ermäßigung	
1 Wabe	€ 2,60	€ 1,90	€ 1,80
2 Waben	€ 3,30	€ 2,50	€ 1,80
3 Waben	€ 4,50	€ 3,40	€ 2,30
4 Waben	€ 5,50	€ 4,10	€ 2,70
5 Waben	€ 6,50	€ 4,90	€ 3,30
6 Waben	€ 7,90	€ 5,90	€ 4,10
Netz	€ 9,60	€ 7,20	€ 5,00


Umsteigen in Richtung Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind erlaubt. Auch als Fahrkarte zur Selbstentwertung in den KVV-Kundenzentren erhältlich.


► **Verkauf** (ohne BahnCard): Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket

► **Verkauf** (mit BahnCard): Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Handy-Ticket

■ **Aufbrauchsfrist:** Einzelfahrkarten zum alten Preis sind bis zum 31.01.2025 gültig.

Tageskarte (nicht übertragbar)

	1 Wabe	bis 3 Waben	4 Waben	Netz
1 Person	€ 5,20	€ 6,60	€ 11,00	€ 13,00
2 Personen	€ 7,80	€ 9,90	€ 15,50	€ 17,50
3 Personen	€ 10,40	€ 13,20	€ 20,00	€ 22,00
4 Personen	€ 13,00	€ 16,50	€ 24,50	€ 26,50
5 Personen	€ 15,60	€ 19,80	€ 29,00	€ 31,00

	bis 3 Waben	4 Waben	Netz
solo	€ 3,60	€ 5,40	€ 6,60
plus	€ 7,60	€ 10,30	€ 12,40

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich. Sie werden für vier Gültigkeitsbereiche ausgegeben:

1 Wabe: für eine Regionalwabe (nur Erwachsene)

Bis 3 Waben: Karlsruhe oder Baden-Baden mit einer angrenzenden Regionalwabe oder drei aneinandergrenzende Regionalwaben

4 Waben: Karlsruhe oder Baden-Baden mit zwei angrenzenden Regionalwaben oder vier aneinandergrenzende Regionalwaben

Netz: Netz des KVV

Sie sind nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entwertung bis 6 Uhr des folgenden Kalendertages (Nightlinerlinien können bis Betriebsschluss genutzt werden).

Tageskarten für **Erwachsene** gelten für die angegebene Personenzahl. Bei einer Tageskarte können Eltern bzw. Großeltern mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern unter 15 Jahren gemeinsam fahren.

Tageskarten für **Kinder** gelten für:

- Solo: 1 Kind unter 15 Jahren
- Plus: bis zu 5 Kinder unter 15 Jahren
- Schüler*innengruppen der allgemeinbildenden Schulen in Begleitung von Lehrkräften;

Lehrer*innen müssen einen entsprechenden Nachweis der Schule mit sich führen. Solo/plus-Kombinationen sind zulässig

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket oder als Online-Ticket unter kvv-shop.de

KVV.luftlinie

		mit BahnCard Ermäßigung	
Grundpreis	€ 1,65	€ 1,24	€ 1,18
Preis je Kilometer	€ 0,26	€ 0,20	€ 0,19
Höchstpreis je Fahrt	€ 9,60	€ 7,20	€ 5,00
Höchstpreis je Tag	€ 13,00	€ 13,00	€ 6,60

Flexibel reisen mit der Check-in/Check-out-Funktion. Nur die direkte Entfernung zwischen Start und Ziel wird abgerechnet. Bis zu 5 Personen können gemeinsam fahren.

► **Verkauf** (mit und ohne BahnCard): als Handy-Ticket, Kund*in muss registriert sein und sich vor Fahrtantritt selbst einchecken

Monatskarte (übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 82,00
3 Waben	€ 107,00
4 Waben	€ 129,00
5 Waben	€ 159,00
6 Waben	€ 179,00
Netz	€ 221,00

Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Bis zum gleichen Tag des Folgemonats (24 Uhr) gültig. Ist dies ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Nach 19 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages können zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder unter 15 Jahren gemeinsam fahren.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten (Karte ab Kauf gültig), KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter kvv-shop.de

Fahrpreisübersicht ab 1. Januar 2025

KVV.homezone (nicht übertragbar)

		Je 28 Tage
Grundpreis		€ 11,84
Je km Durchmesser	< 10 km Ø	> 10 km Ø
	€ 5,68	€ 2,84
Variable Preisanteile	$\sqrt{\frac{\text{Angebotsabschnitte}}{\text{km}^2}}$	Höchstpreis
Straße	€ 0,28	€ 13,41
Schiene	€ 0,34	€ 24,17
Gesamthöchstpreis		€ 147,40

Der Preis für eine KVV.homezone errechnet sich wie folgt:

$$= € 10,00 + (€ 4,80 \times d_{(km \leq 10)}) + (€ 2,40 \times d_{(km > 10)}) +$$

$$€ 0,28 \sqrt{\frac{\text{Linienabschnitte Straße}}{\text{km}^2}} + € 0,34 \sqrt{\frac{\text{Linienabschnitte Schiene}}{\text{km}^2}}$$

d: Durchmesser der KVV.homezone

Linienabschnitte Straße: beinhaltet alle Bus-, ALT-, AST-Verbindungen innerhalb der gewählten KVV.homezone

Linienabschnitte Schiene: beinhaltet alle Tram-, Stadt-, S- und Regionalbahnverbindungen innerhalb der gewählten KVV.homezone

Die räumliche Gültigkeit der KVV.homezone und der Zeitpunkt des Beginns können individuell gewählt werden. Der Preis wird für jede KVV.homezone automatisch berechnet. 28 Tage (4 Wochen) gültig bis zur gleichen Uhrzeit. Der digitale Tarif ist nur mit einem mobilen Endgerät nutzbar.

► **Verkauf:** Als Handy-Ticket, Kund*in muss registriert sein

9-Uhr-Monatskarte (nicht übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 64,00
3 Waben	€ 81,00
4 Waben	€ 88,00
5 Waben	€ 93,00
6 Waben	€ 101,00
Netz	€ 111,00

Gilt montags bis freitags ab 9 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig und bis 6 Uhr des Folgetages. Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Bis zum gleichen Tag des Folgemonats (24 Uhr) gültig. Ist dies ein Sonn- oder Feiertag, gilt die Monatskarte bis zum Ablauf des nächsten Werktages.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten (Karte ab Kauf gültig), KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter kvv-shop.de

Firmenkarte online (nicht übertragbar)

JobTicket BW (nicht übertragbar)

Geltungsbereich	Monat 10 % Rabatt	Monat 12 % Rabatt
bis 2 Waben	€ 63,90	€ 62,48
3 Waben	€ 83,70	€ 81,84
4 Waben	€ 99,90	€ 97,68
Netz	€ 121,50	€ 118,80

Firmen, Behörden und Organisationen haben die Möglichkeit, für ihre Mitarbeitenden nicht übertragbare Jahreskarten zu kaufen. Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Die Preise orientieren sich an den Preisen der Jahreskarten.

KombiCard (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 114,00	€ 1.368,00
Netz (Partnerkarte)	€ 85,50	€ 1.026,00

Netz-Jahreskarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Preis wird monatlich (zwölfmal) im Voraus vom Konto abgebucht. Vom 1. Tag eines Monats gültig.

► **Partnerkarte:** gleicher Haushalt/Hauptwohnsitz und Abbuchung vom gleichen Konto wie Hauptkarte

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter abo.kvv.de bestellen

Fahrpreisübersicht ab 1. Januar 2025

Karte ab 65* (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 59,00	€ 708,00

* mit gültigem eigenem Rentenbescheid bereits ab 60 Jahren

Netz-Jahreskarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Preis wird monatlich (zwölfmal) im Voraus vom Konto abgebucht. Vom 1. Tag eines Monats gültig.

■ Eigentümer*innen einer Karte ab 65 können alle eigenen Kinder und Enkelkinder unter 15 Jahren ganztägig mitnehmen.

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter abo.kvv.de bestellen

Ausbildungs-Monatskarte (nicht übertragbar)

	Monat
bis 2 Waben	€ 61,50
3 Waben	€ 79,00
4 Waben	€ 96,00
5 Waben	€ 118,00
6 Waben	€ 133,00
Netz	€ 164,00

Für Schüler*innen und Auszubildende. Nur gültig mit eingetragenem Vor- und Zunamen des/der Kund*in und in Verbindung mit einer Kundenkarte „Ausbildung“ erhältlich unter kvv.de/kundenkarte-ausbildung oder in Verbindung mit gültigem Schüler*innen- oder Studierendenausweis. Gültig für den Kalendermonat und den folgenden Werktag sowie beliebig viele Fahrten. Kein Übergang in die 1. Klasse.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten (Karte ab Kauf gültig), KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter kvv-shop.de

Ausbildungs-Jahreskarte/ ScoolCard (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Netz	€ 61,50*	€ 615,00

* 10 Abbuchungen

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter abo.kvv.de bestellen

Ergänzungskarte

	
€ 3,30	€ 1,80

Zur Monats- und Jahreskarte für eine Fahrt im KVV-Netz.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket

D-Ticket JugendBW (nicht übertragbar)

D-Ticket JugendBW für Studierende (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Alle unter 21 Jahren, Auszubildende unter 27 Jahren ¹	€ 39,42	€ 473,04
Studierende unter 27 Jahren berechtigter Hochschulen	€ 36,50*	

¹ Von 21 bis 26 Jahren nur gegen Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. einer Immatrikulationsbescheinigung

*Bezugsberechtigt sind Studierende folgender Hochschulen bis längstens 31.03.2025: KIT – Karlsruher Institut für Technologie/Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft/Pädagogische Hochschule Karlsruhe/Hochschule für Musik Karlsruhe/Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe/Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe/Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe/Karlsruher Hochschule International University Karlsruhe/Baden-Badener Sprachschule (Bachelor of Arts)/IU Internationale Hochschule Campus Karlsruhe/VICTORIA Internationale Hochschule Studienort: Baden-Baden/SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, Studienort: Karlsruhe

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter abo.kvv.de bestellen

■ Studierende können das D-Ticket JugendBW für Studierende nur unter abo.kvv.de bestellen.

Studikarte (nicht übertragbar)

	Semester/ 6 Monate
Netz	€ 215,50

Für Studierende an Hochschulen, die mit dem KVV eine Vereinbarung über die Finanzierung der Studikarte getroffen haben. Studierende, die ein HNV-Semester-Ticket oder ein StudiTicket des VVS besitzen, können gegen Vorlage ihres Semester-Tickets eine KVV-Anschluss-Studikarte zum Preis von € 307,50 erwerben. Gleiche Regelung gilt im HNV und VVS für Besitzer*innen einer KVV-Studikarte.

► **Verkauf:** KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Online-Ticket unter kvv-shop.de (nur teilnehmende Hochschulen)

Fahrradkarte

Netz	€ 3,30
------	--------

Zur Mitnahme eines Fahrrades montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr in den Eisenbahnen, Straßenbahnen und Stadtbahnen.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket

Fahrpreisübersicht ab 1. Januar 2025

Jahreskarte (übertragbar)

AboFix (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
bis 2 Waben	€ 71,00	€ 852,00
3 Waben	€ 93,00	€ 1.116,00
4 Waben	€ 111,00	€ 1.332,00
5 Waben	€ 135,00	€ 1.620,00
6 Waben	€ 156,00	€ 1.872,00
Netz	€ 193,00	€ 2.316,00

Für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Preis wird monatlich (zwölfmal) im Voraus vom Konto abgebucht. Vom 1. Tag eines Monats gültig.

► **Verkauf Jahreskarte:** KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV oder unter abo.kvv.de bestellen

► **Bestellung Jahreskarte oder AboFix:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 10. des Vormonats unter abo.kvv.de bestellen

Regio Spezial



Regio Spezial 1 Person	€ 18,10
Regio Spezial 2 Personen	€ 23,00
Regio Spezial 3 Personen	€ 27,80
Regio Spezial 4 Personen	€ 32,70
Regio Spezial 5 Personen	€ 37,50

Für Fahrten aus dem KVV-Tarifgebiet zu Schienenhaltedpunkten im VPE sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt sind besondere Tageskarten „Regio Spezial“ erhältlich. Diese gelten im gesamten KVV-Netz, auf den Schienenstrecken im VPE, auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad. Sie gelten für die angegebene Personenzahl (keine Mitnahmeregelung).

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen, Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV, beim Busfahrpersonal und als Handy-Ticket oder als Online-Ticket unter kvv-shop.de

Zuschlag 1. Klasse

Zuschlag für Einzelfahrten	€ 3,70
Monatzzuschlag zu Zeitkarten	€ 96,90

In den Eisenbahnen in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten, KVV-Kundenzentren, Verkaufsstellen und Verkaufsstellen der Eisenbahnen innerhalb des Verbundgebietes des KVV und als Handy-Ticket

Sondertarif Bruchsal

MONA (übertragbar)

	Monat	Jahr
Stadtgebiet Bruchsal	€ 61,50	€ 615,00

Für Fahrten im Stadtgebiet Bruchsal (einschließlich der Stadtteile Büchenau, Heildesheim, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach). Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

► **Verkauf:** Stadtbüro in Bruchsal

Sondertarif Rastatt

Rastatts starke Karte (übertragbar)

	Monat	Jahr
Stadtgebiet Rastatt	€ 61,50	€ 615,00

Für Fahrten im Stadtgebiet Rastatt (einschließlich der Stadtteile Förch, Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf). Die Erweiterung des Geltungsbereiches mit einer KVV-Ergänzungskarte ist nicht möglich.

► **Verkauf:** Verkaufsstelle der VERA im Bürgerbüro Rastatt

Sondertarif TicketPlus Alsace

	Tageskarte
1 Person	€ 7,50
5 Personen	€ 15,00

Gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Für die Inhaber*innen einer Tageskarte Regio, einer Karte ab 65, einer Firmenkarte (Netz) oder einer KombiCard als Anslusstageskarte für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des Département Bas-Rhin.

► **Verkauf:** Fahrkartenautomaten

Fahrpreisübersicht ab 1. Januar 2025

Deutschlandticket (nicht übertragbar)

Deutschlandticket Job (nicht übertragbar)

Deutschlandticket für Studierende (nicht übertragbar)

Deutschlandsemesterticket (nicht übertragbar)

	Monat	Jahr
Deutschlandticket	€ 58,00	€ 696,00
Deutschlandticket Job <small>5 % Rabatt</small>	€ 55,10 ¹⁾	
Deutschlandticket für Studierende <small>berechtigte Hochschulen in BaWü</small>	€ 55,08 ²⁾	
Deutschlandsemesterticket ³⁾		

► **Verkauf:** Der Antrag muss bis zum 10. des Vormonats beim KVV vorliegen. Per Post an KVV-Abo-Stelle, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe, in KVV-Kundenzentren oder bis zum 20. des Vormonats unter abo.kvv.de bestellen

■ Das Deutschlandticket für Studierende kann nur unter abo.kvv.de bestellt werden.

1) Hierfür ist eine besondere Vereinbarung mit dem KVV erforderlich. Der Arbeitgeber muss mindestens € 14,50 Zuschuss gewähren.

2) Bezugsberechtigt sind Studierende folgender Hochschulen bis längstens 31.03.2025: KIT – Karlsruher Institut für Technologie/ Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft/ Pädagogische Hochschule Karlsruhe/ Hochschule für Musik Karlsruhe/ Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe/ Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe/ Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe/ Karlsruhochschule International University Karlsruhe/ Baden-Badener Sprachschule (Bachelor of Arts)/ IU Internationale Hochschule Campus Karlsruhe/ VICTORIA Internationale Hochschule Studienort: Baden-Baden/ SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera, Studienort: Karlsruhe

3) Bezug nur über teilnehmende Hochschulen und Universitäten.

Welche App ist die richtige?



KVV.regiomove – eine App, alle Möglichkeiten:

Einfach oft genutzte Bus- oder Bahnstrecken in der App speichern und rechtzeitig über Verspätungen oder Ausfälle informiert werden. Ganz schön clever: Deine digitale Begleitung hält im Verspätungsfall Alternativ-Routen für dich bereit. Kein Ticketverkauf.

kvv.de/regiomove



KVV.info – die App für Vielfahrer*innen:

Einfach oft genutzte Bus- oder Bahnstrecken in der App speichern und rechtzeitig über Verspätungen oder Ausfälle informiert werden. Ganz schön clever: Deine digitale Begleitung hält im Verspätungsfall Alternativ-Routen für dich bereit. Kein Ticketverkauf.

kvv.de/info



KVV.kids – kostenlose Lese-App für Kinder ab 3 Jahren:

Pauly ist als waschechte badische Straßenbahn täglich Hunderte Kilometer weit im Karlsruher Streckennetz unterwegs. Zusammen mit seinen Freunden erlebt er spannende Abenteuer. Die App eignet sich übrigens auch für vorlesende Eltern oder Großeltern.

kvv.de/pauly



KVV.easy – KVV.MyShuttle-Buchung aus einer Hand:

Für alle Bedienegebiete kann das KVV.MyShuttle über die KVV.easy-App mit vollem Service gebucht werden. Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein können die Fahrt direkt mit der Buchung in KVV.easy bezahlen.

kvv.de/myshuttle



FAIRTIQ – der Luftlinientarif im KVV:

Mit nur einem Wisch mit der richtigen Fahrkarte unterwegs: Mit dem einfachen Check-in/Check-out-System muss man keine Start- und Endhaltestelle wählen. Es wird automatisch der Preis für die gefahrene Strecke verrechnet. Es spielt dabei keine Rolle, wie oft umgestiegen wird.

kvv.de/luftlinie

VRN Verkehrsverbund Rhein-Neckar (blaue Waben)

Waben, die zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gehören (560–591). Für Fahrten innerhalb dieser Waben gilt der VRN-Tarif. Für Fahrten in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif.

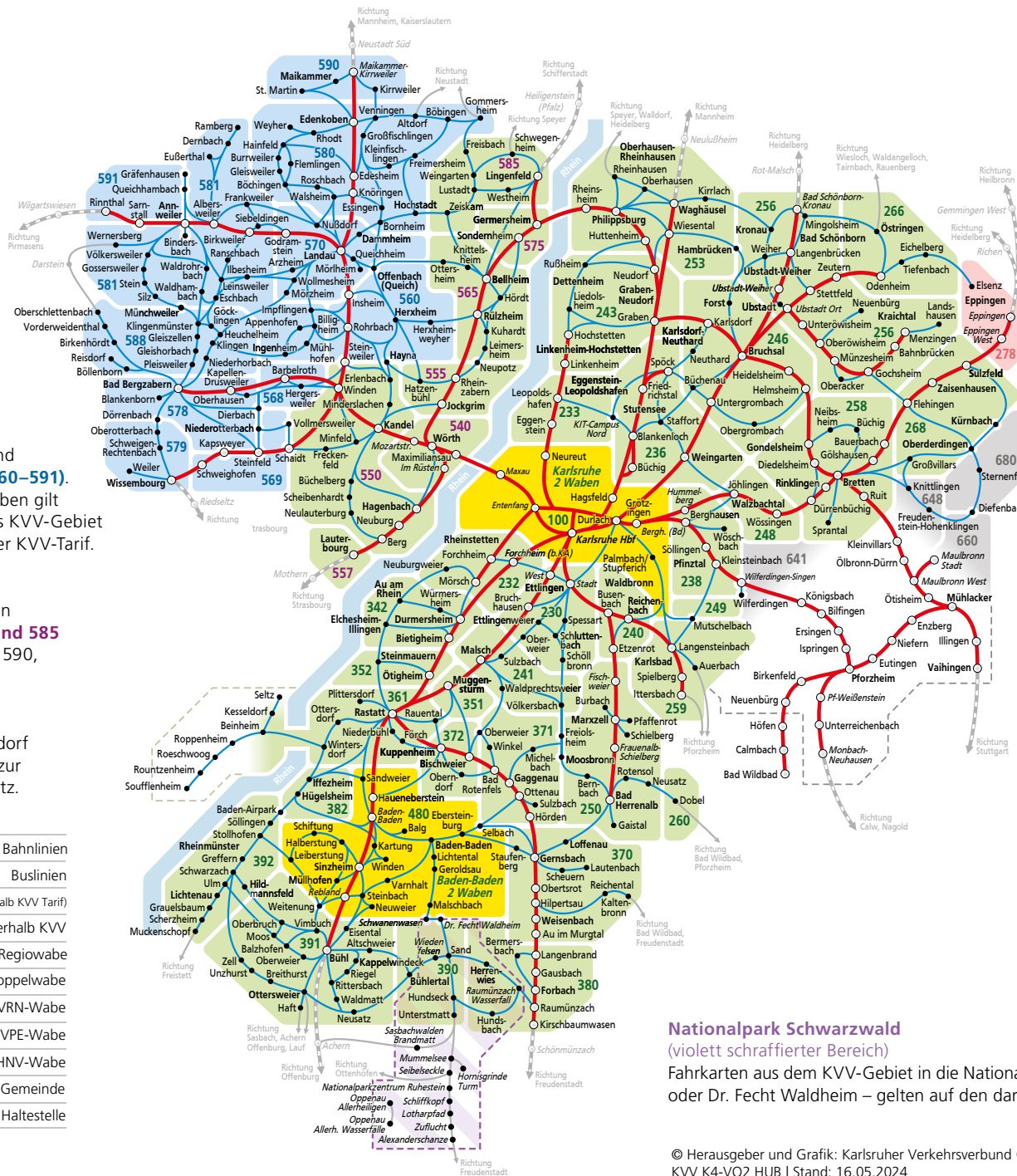
! Ausnahme

Für Fahrten zwischen den Waben **540, 550, 555, 557, 565, 575 und 585** und den Waben 580, 581, 588, 590, 591 gilt der VRN-Tarif.

Frankreich

KVV-Fahrkarten, die bis Wintersdorf (Wabe 361) gelten, berechtigen zur Weiterfahrt bis Soufflenheim/Seltz.

	Bahnlinien
	Buslinien
	Bahn-/Buslinien (außerhalb KVV Tarif)
	erster Halt außerhalb KVV
	KVV-Regiowabe
	KVV-Doppelwabe
	VRN-Wabe
	VPE-Wabe
	HNV-Wabe
	Stadt / Ort / Gemeinde
	Haltestelle



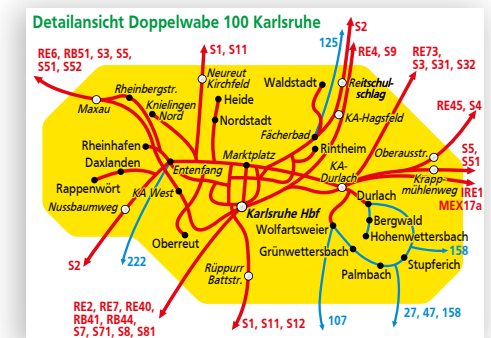
HNV Heilbronner - Hohenloher - Haller Nahverkehr (rosa Wabe)

Für Fahrten innerhalb dieser Wabe gilt der HNV-Tarif. Für Fahrten auf den dargestellten Strecken gilt der KVV-Tarif.

VPE Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (grauer Bereich)

Für Fahrten innerhalb dieses Gebietes gilt der VPE-Tarif.

■ Für Fahrten in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet werden KVV-Netzzeitkarten auf den dargestellten Strecken anerkannt.



Nationalpark Schwarzwald (violett schraffierter Bereich)

Fahrkarten aus dem KVV-Gebiet in die Nationalparkkulle – ausgenommen Fahrkarten bis Schwanenwasen oder Dr. Fecht Waldheim – gelten auf den dargestellten Strecken am Gültigkeitstag als Tagesticket.

Informationen

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
kvv.de, info@kvv.karlsruhe.de

KVV-Service-Telefon: 0721 6107-5885

KVV-Fahrkarten online oder als App:

kvv.de/onlineverkauf

Eine App – alle Möglichkeiten – ein Konto:

kvv.de/regiomove

KVV-Kundenzentren

Karlsruhe

Kundeninformationszentrum (KIZ) Durlacher Allee
Hauptbahnhof

Komplettes Sortiment hier erhältlich

Rastatt

VERA, Herrenstraße 15

Bruchsal

Stadtbusbüro, Hoheneggerstraße 7

Baden-Baden

Stadtwerke Baden-Baden – Verkehrsbetriebe
Kundenzentrum am Augustaplatz

Ettlingen

Bahnhof Ettlingen, Wilhelmstraße 2

Auskünfte erhältst du auch bei den Bahnhöfen und den Verkaufsstellen vor Ort.



Immer bestens informiert:
der aktuelle Gemeinschaftstarif im Web.

